

5.3.2.1.4.2 Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm (VNP/EA) Art. 36 a) iv) in
Verbindung mit Art. 39 VO (EG) Nr. 1698/2005**I Tabellarische Kurzbeschreibung**

	Ziel	<ul style="list-style-type: none"> – Die Maßnahmen dienen dem Erhalt der Biodiversität; in erster Linie zum Aufbau des Europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000, und zur Entwicklung des Bayer. Biotopverbundes BayernNetz Natur. – Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung naturschutzfachlich bedeutsamer Lebensräume zum Schutz der Biodiversität, die einer naturschonenden landwirtschaftlichen Nutzung Bewirtschaftung bedürfen.
A	Gegenstand	Extensive Bewirtschaftung naturschutzfachlich bedeutsamer, landwirtschaftlich nutzbarer Flächen
B	Zuwendungsempfänger	Landwirtschaftliche Unternehmer, Zusammenschlüsse von Landwirten sowie sonstige Landbewirtschaftler.
C	Art, Höhe und Umfang der Zuwendung	Deckung der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste, die den Zuwendungsempfängern durch die freiwillig eingegangene Verpflichtung entstehen. Die entsprechenden Prämien der einzelnen Maßnahmen werden pauschaliert. Die einzelnen geplanten Maßnahmen einschließlich der Prämien sind zusammenfassend in nachfolgender Tabelle zusammengestellt
D	Zuwendungsvoraussetzungen	Die fachliche Beurteilung der Maßnahmen erfolgt durch die örtlichen Naturschutzbehörden.
E	Zusätzliche Informationen	---

- Maßnahmenübersicht -

1. Biotoptyp „Acker“	
Ziel	
Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung ökologisch wertvoller Lebensräume auf Ackerstandorten (vorwiegend für Feldbrüter und Ackerwildkräuter)	
Grundleistungen	
1.0 Umwandlung von Acker in Grünland	400,- €/ha
1.1 Extensive Ackernutzung für Feldbrüter und Ackerwildkräuter	
Extensive Ackerbewirtschaftung, kein Anbau von Mais, Zuckerrüben, Kartoffeln, Klee gras, Luzerne; keine Untersaat	
Bewirtschaftungsruhe 15.04. - 30.06. Reduzierte Ansaatdichte (Getreide)	
- Ackerlagen, EMZ bis 3500	225,- €/ha
- Ackerlagen, EMZ > 3500	525,- €/ha
1.2 Brachlegung auf Acker mit Selbstbegrünung	
Bewirtschaftungsruhe 15.03 - 31.08.	
- Ackerlagen, EMZ bis 2500	245,- €/ha
- Ackerlagen, EMZ 2501 - 3500	445,- €/ha
- Ackerlagen, EMZ > 3500	895,- €/ha
Zusatzleistungen	
0.0 Verzicht auf mineralische Düngung und den Einsatz chem. Pflanzenschutzmittel (auf Flächen, auf denen der Einsatz von Gülle oder org. Dünger bereits ganzjährig verboten ist)	310,- €/ha
0.1 Verzicht auf jegliche Düngung und den Einsatz chem. Pflanzenschutzmittel	360,- €/ha
0.2 Verzicht auf Mineraldünger, organische Düngemittel (außer Festmist) und den Einsatz chem. Pflanzenschutzmittel	310,- €/ha
0.3 Naturschonende standortspezifische Bewirtschaftungsmaßnahmen	25,- bis 205,- €/ha
0.4 Erhalt von Streuobstäckern	6,00 €/Baum max. 600,- €/ha
0.6 Stoppelbrache	80,- €/ha
-als Einzelmaßnahme	110,- €/ha

2. Biotoptyp „Wiesen“ Erschwernisausgleich für Feuchtflehen	
Ziel	
Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung von natur-schutzfachlich bedeutsamen Wiesenlebensräumen bzw. -lebensraumtypen, die einer extensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bedürfen	
Grundleistungen	
2.1 Extensive Mahdnutzung naturschutz-fachlich wertvoller Lebensräume	
Schnittzeitpunkte:	
1.6.	85,- €/ha
15.6.	155,- €/ha
1.7., 1.8.	175,- €/ha
1.9.	220,- €/ha
Mahd bis 15.06., Bewirtschaftungsruhe bis 15.09.	
	220,- €/ha
2.2 Brachlegung in Biberlebensräumen¹	
Bewirtschaftungsruhe 15.03 - 01.08.	
- Wiesen, EMZ bis 3500	250,- €/ha
- Wiesen, EMZ > 3500	400,- €/ha
Zusatzleistungen	
0.0 Verzicht auf mineralische Düngung und den Einsatz chem. Pflanzenschutzmittel (auf Flächen, auf denen der Einsatz von Gülle oder org. Dünger bereits ganzjährig verboten ist)	240,- €/ha
0.1 Verzicht auf jegliche Düngung und den Einsatz chem. Pflanzenschutzmittel	300,- €/ha
- als Einzelmaßnahme	350,- €/ha
0.2 Verzicht auf Mineraldünger, organische Düngemittel (außer Festmist) und den Einsatz chem. Pflanzenschutzmittel	240,- €/ha
0.3 Naturschonende standortspezifische Bewirtschaftungsmaßnahmen	40,- bis 870,- €/ha
0.4 Erhalt von Streuobstwiesen	6,00 €/Baum max. 600,- €/ha

3. Biotoptyp „Weiden“	
Ziel	
Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung natur-schutzfachlich bedeutsamer Lebensräume bzw. Lebensraumtypen, die einer extensiven Weidenutzung bedürfen sowie Beweidung von mahdgeprägten Wiesen, soweit naturschutzfachlich zielführend	
Grundleistung	
3.1 Extensive Weidenutzung naturschutz-fachlich wertvoller Lebensräume	
Beweidung durch Schafe, Ziegen Rinder oder Pferde	
	270,- €/ha
Beweidung durch Rinder im alpinen Bereich	
	120,- €/ha ²
Zusatzleistungen	
0.3 Naturschonende standortspezifische Bewirtschaftungsmaßnahmen	50,- bis 235 €/ha
0.4 Erhalt von Streuobstweiden	6,00 €/Baum max. 600,- €/ha

4. Biotoptyp „Teiche“	
Ziel	
Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung ökologisch wertvoller Teiche	
Grundleistungen	
4.1 Förderung ökologisch wertvoller Teiche mit Verlandungszone	
- Der Besatz mit Fischen ist nur insoweit zulässig, als er zur Erreichung der Naturschutzziele erforderlich ist.	
Prämien je nach Anteil der Röhrichtzone:	
Stufe A: bis 25%	470,- €/ha
Stufe B: 26 - 50 %	550,- €/ha
Stufe C: ab 51%	470,- €/ha
4.2 Vollständiger Nutzungsverzicht in Teichen zur Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung der Lebensbedingungen endemischer oder gefährdeter Arten	580,- €/ha
Zusatzleistung	
0.5 Erhalt und Entwicklung von speziellen Amphibien- und Libellenlebensräumen³	
- Verzicht auf Besatz von Raubfischen - Bespannung 01.03.-15.09.	
	75,- €/ha

¹ Mit keiner Zusatzleistung kombinierbar

² Rinderbeweidung im alpinen Bereich (auf Almen/Alpen) nicht mit Zusatzleistung 0.3 kombinierbar

³ Kombination nur mit Grundleistung 4.1 möglich

VNP/EA (VP-Beginn 2007): Maßnahmenkombination (auf ein und denselben Flächen im gleichen Jahr)

	Zielgruppe/Lebensräume	Grundleistung ³⁾			Zusatzleistungen (Einzelmaßnahmen) ³⁾							Insgesamt max. mögl. Beihilfe €/ha ²⁾	
				max. €/ha	0.1 oder 0.2 (G 26)	max. €/ha	0.3 ---	max. €/ha	0.4 (G 27)	max. €/ha	0.5 ---		
Acker	A) Feldbrüter und Ackerwildkräuter 1	1.1	G 11	350	Z 11 oder Z 12	310	Z 01 – Z 04 ¹⁾	205	Z 14	175	---	865 ⁵⁾	
	B) Feldbrüter und Ackerwildkräuter 2	1.2	G 12	580	---	--	Z 01 – Z 04	205	Z 14	175	---	785 ⁵⁾	
	C) Biber	1.2	G 13	580	---	--	---	--	---	--	---	580	
Wiesen	A) Wiesenbrüter	2.1	G 21 – G 25	220	Z 21 oder Z 22	180	Z 01 – Z 05	870	Z 24	175	---	1270 ⁵⁾	
	B) Artenreiche Wiesen	2.1	G 21 – G 25	220	Z 21 oder Z 22	180	Z 01 – Z 05	870	Z 24	175	---	1270 ⁵⁾	
	C) Nass- und Feuchtwiesen	2.1	G 21 – G 25 (E 22 – E 25) ⁴⁾	220	Z 21 oder Z 22	180	Z 01 – Z 05	870	---	--	---	1270	
	D) Magerrasen und Heiden	2.1	G 21 – G 25	220	---	--	Z 01 – Z 05	870	Z 24	175	---	1090 ⁵⁾	
	E) Streuwiesen	2.1	G 21 – G 25 (E 22 – E 25) ⁴⁾	220	---	--	Z 01 – Z 05	870	---	--	---	1090	
	F) Streuobstwiesen	2.1	G 21 – G 25	220	Z 21 oder Z 22	180	Z 01 – Z 05	870	Z 24 (verpflichtend)	175	---	---	1445
		---	---	--	---	--	---	--	G 26 mit G 27 (verpflichtend)	390	---	---	390
G) Biber	2.2	G 28	320	---	--	---	--	---	--	---	320		
H) Sonderlebensräume	---	---	--	G 26	215	---	--	---	--	---	215		
Weiden	A) Beweidung durch Schafe, Ziegen, Rinder, Pferde	3.1	G 31	270	---	--	Z 01 – Z 04	--	Z 34	175	---	505 ⁵⁾	
	B) Beweidung durch Rinder im alpinen Bereich	3.2	G 32	120	---	--	---	--	---	--	---	120	
Teiche	A) Ökologisch wertvolle Teiche	4.1	G 41 – G 43	550	---	--	---	--	---	--	Z 45	625	
	B) Spezielle Amphibien- und Libellenarten (Nutzungsverzicht)	4.2	G 44	580	---	--	---	--	---	--	---	580	

1) Kombination mit Zusatzleistung 0.3 Nr. 1 (jährlicher Bewirtschaftungsgang - Pflügen bzw. Grubbern zwischen dem 01.09. und 31.10.) nicht zulässig

2) Die dargestellte max. mögliche Beihilfe ergibt sich aus der Summe der grundsätzlich möglichen Kombinationen, die aufgrund des modularen Aufbaus des VNP/EA bestehen. Die Kombinationsmöglichkeiten ergeben sich aus den großen naturräumlichen Unterschieden Bayerns. Die max. mögliche Beihilfe wird sich jedoch auf eine geringe Zahl von Anträgen beschränken. Bei der Umsetzung des VNP/EA werden jedoch jeweils bestimmte Maßnahmepakete vereinbart, deren Beihilfen erheblich unter den maximal möglichen Beihilfen liegen. So liegen z. B. die Beihilfen für die naturschonende Bewirtschaftung ökologisch wertvoller Wiesen durchschnittlich bei rd. 600,- €/ha, während die maximal mögliche Beihilfe 1445,- €/ha beträgt.

3) Die Bezeichnung der Grundleistungen mit den Nrn. 1.1 bis 4.2 sowie der Zusatzleistungen mit den Nrn. 0.1 bis 0.5 entspricht den Angaben im Bayer. Zukunftsprogramm Agrarwirtschaft und ländlicher Raum 2007-2013 (BayZAL). Die Bezeichnungen G11 bis G44 bei den Grundleistungen sowie Z11 bis Z45 bei den Zusatzleistungen sind lediglich edv-technische Begriffe.

4) Die extensive Mahdnutzung erfolgt auf Feuchtflecken gem. Art. 13 d Abs. 1 BayNatSchG im Rahmen des Erschwernisausgleichs für Feuchtwiesen.

5) Die Maßnahme Erhalt von Streuobstbeständen ist hier kombinierbar und der Prämiehöchstsatz erhöht sich ggf. um bis zu 175 €/ha. Die Kofinanzierungsfähigen Höchstbeträge werden damit nicht überschritten, da es sich bei Streuobst um eine Dauerkultur handelt.

VNP/EA (VP-Beginn 2008): Maßnahmenkombination (auf ein und denselben Flächen im gleichen Jahr) innerhalb des VNP/EA-Maßnahmenspektrums

	Zielgruppe/Lebensräume	Grundleistung ³⁾			Zusatzleistungen (Einzelmaßnahmen) ³⁾						Insgesamt max. mögl. Beihilfe €/ha ²⁾	
				max. €/ha	0.0, 0.1 oder 0.2 (G 26)	max. €/ha	0.3 ---	max. €/ha	0.4 (G 27)	max. €/ha		0.5 ---
Acker	D) Umwandlung von Acker in Grünland	1.0	G 10 ⁶⁾	400	Z 20, Z 21 oder Z 22	300	Z i1 - Z i9	870	Z 24	600	---	1.790 ⁵⁾
	D) Umwandlung von Acker in Grünland	1.0	G 10 ⁶⁾	400	---	--	Z E1 - Z E4	235	Z 34	600	---	905 ⁵⁾
	A) Feldbrüter und Ackerwildkräuter 1	1.1	G 11	525	Z 10, Z 11 oder Z 12	360	Z C1 - Z C4 ¹⁾	205	Z 14	600	---	1.090 ⁵⁾
	B) Feldbrüter und Ackerwildkräuter 2	1.2	G 12	1160	---	--	Z C1 - Z C4	205	Z 14	600	---	1.365 ⁵⁾
	C) Biber, Pufferflächen	1.2	G 13	1160	---	--	---	--	---	--	---	1.160
Wiesen	A) Wiesenbrüter	2.1	G 21 - G 25	220	Z 20, Z 21 oder Z 22	300	Z i1 - Z i9	870	Z 24	600	---	1.390 ⁵⁾
	B) Artenreiche Wiesen	2.1	G 21 - G 25	220	Z 20, Z 21 oder Z 22	300	Z i1 - Z i9	870	Z 24	600	---	1.390 ⁵⁾
	C) Nass- und Feuchtwiesen	2.1	G 21 - G 25 (E 22 - E 25) ⁴⁾	220	Z 20, Z 21 oder Z 22	300	Z i1 - Z i9	870	---	--	---	1.390
	D) Magerrasen und Heiden	2.1	G 21 - G 25	220	---	--	Z i1 - Z i9	870	Z 24	600	---	1090 ⁵⁾
	E) Streuwiesen	2.1	G 21 - G 25 (E 22 - E 25) ⁴⁾	220	---	--	Z i1 - Z i9	870	---	--	---	1090
	F) Streuobstwiesen	2.1	G 21 - G 25	220	Z 20, Z 21 oder Z 22	300	Z i1 - Z i9	870	Z 24 (verpflichtend)	600	---	1990
		---	---	--	G 26	350	---	--	G 27 mit G 26 (verpflichtend)	600	---	950
	G) Biber	2.2	G 28	400	---	--	---	--	---	--	---	400
	H) Sonderlebensräume	---	---	--	G 26	350	---	--	---	--	---	350
Weiden	A) Beweidung durch Schafe, Ziegen, Rinder, Pferde	3.1	G 31	270	---	--	Z E1 - Z E4	235	Z 34	600	---	505 ⁵⁾
	B) Beweidung durch Rinder im alpinen Bereich	3.2	G 32	120	---	--	---	--	---	--	---	120
Teiche	A) Ökologisch wertvolle Teiche mit Verlandungszone	4.1	G 41 - G 43	550	---	--	---	--	---	--	Z 45	625
	B) Endemische oder gefährdete Arten (Nutzungsverzicht)	4.2	G 44	580	---	--	---	--	---	--	---	580

¹⁾ Kombination mit Zusatzleistung 0.3 Nr. 1 (jährlicher Bewirtschaftungsgang - z. B. Pflügen bzw. Grubbern zwischen dem 01.09. und 31.10.) nicht zulässig

²⁾ Die dargestellte max. mögliche Beihilfe ergibt sich aus der Summe der grundsätzlich möglichen Kombinationen, die aufgrund des modularen Aufbaus des VNP/EA bestehen. Die Kombinationsmöglichkeiten ergeben sich aus den großen naturräumlichen Unterschieden Bayerns. Die max. mögliche Beihilfe wird sich jedoch auf eine geringe Zahl von Anträgen beschränken. Bei der Umsetzung des VNP/EA werden jedoch jeweils bestimmte Maßnahmepakete vereinbart, deren Beihilfen erheblich unter den maximal möglichen Beihilfen liegen. So liegen z. B. die Beihilfen für die naturschonende Bewirtschaftung ökologisch wertvoller Wiesen durchschnittlich bei rd. 720,- €/ha, während die maximal mögliche Beihilfe 1.990,- €/ha beträgt.

³⁾ Die Bezeichnung der Grundleistungen mit den Nrn. 1.0 bis 4.2 sowie der Zusatzleistungen mit den Nrn. 0.0 bis 0.5 entspricht den Angaben im Bayer. Zukunftsprogramm Agrarwirtschaft und ländlicher Raum 2007-2013 (BayZAL). Die Bezeichnungen G 10 bis G 44 bei den Grundleistungen sowie Z 10 bis Z 45, bzw. Z C1 - Z C4, Z i1 - Z i9 oder Z E1 - Z E4 bei den Zusatzleistungen sind lediglich edv-technische Begriffe.

⁴⁾ Die extensive Mahdnutzung erfolgt auf Feuchtfeldern gem. Art. 13 d Abs. 1 BayNatSchG im Rahmen des Erschwernisausgleichs für Feuchtfelder.

⁵⁾ Die Maßnahme Erhalt von Streuobstbeständen ist hier kombinierbar und der Prämiehöchstsatz erhöht sich ggf. um bis zu 600 €/ha. Die kofinanzierungsfähigen Höchstbeträge werden damit nicht überschritten, da es sich bei Streuobst um eine Dauerkultur handelt.

⁶⁾ Die Grundleistung G 10 ist zusätzlich kombinierbar mit den Grundleistungen G 21 - G 25 bzw. mit der Grundleistung G 31

VNP/EA (VP-Beginn ab 2010): Maßnahmenkombination (auf ein und denselben Flächen im gleichen Jahr) innerhalb des VNP/EA-Maßnahmenspektrums

	Zielgruppe/Lebensräume	Grundleistung ³⁾			Zusatzleistungen (Einzelmaßnahmen) ³⁾								Insgesamt max. mögl. Beihilfe €/ha ²⁾	
				max. €/ha	0.0, 0.1 oder 0.2 (G 26)	max. €/ha	0.3 ---	max. €/ha	0.4 (G 27)	max. €/ha	0.5 ---	0.6 G 16		max. €/ha
Acker	D) Umwandlung von Acker in Grünland	1.0	G 10 ⁶⁾	400	Z 20, Z 21 oder Z 22	300	Z W1 – Z W9	870	Z 24	600	---			1.790 ⁵⁾
	D) Umwandlung von Acker in Grünland	1.0	G 10 ⁶⁾	400	---	--	Z E1 – Z E4	235	Z 34	600	---			905 ⁵⁾
	A) Feldbrüter und Ackerwildkräuter 1	1.1	G 11	525	Z 10, Z 11 oder Z 12	360	Z C1 – Z C4 ₁₎	205	Z 14	600	---	Z 16	80	1.170 ⁵⁾
	B) Feldbrüter und Ackerwildkräuter 2	1.2	G 12	1160	---	--	Z C1 – Z C4	205	Z 14	600	---			1.365 ⁵⁾
	C) Biber, Pufferflächen	1.2	G 13	1160	---	--	---	--	---	--	---			1.160
	E) Stoppelbrache ⁷⁾	1.6	G 16	110										110
Wiesen	A) Wiesenbrüter	2.1	G 21 – G 25	220	Z 20, Z 21 oder Z 22	300	Z W1 – Z W9	870	Z 24	600	---	--	--	1.390 ⁵⁾
	B) Artenreiche Wiesen	2.1	G 21 – G 25, G 29 ⁷⁾	220	Z 20, Z 21 oder Z 22	300	Z W1 – Z W9	870	Z 24	600	---	--	--	1.390 ⁵⁾
	C) Nass- und Feuchtwiesen	2.1	G 21 – G 25, G 29 ⁷⁾ (E 22 – E 25, E 29 ⁷⁾ ⁴⁾	220	Z 20, Z 21 oder Z 22	300	Z W1 – Z W9	870	---	--	---	--	--	1.390
	D) Magerrasen und Heiden	2.1	G 21 – G 25	220	---	--	Z W1 – Z W9	870	Z 24	600	---	--	--	1090 ⁵⁾
	E) Streuwiesen	2.1	G 21 – G 25 (E 22 – E 25) ⁴⁾	220	---	--	Z W1 – Z W9	870	---	--	---	--	--	1090
	F) Streuobstwiesen	2.1	G 21 – G 25, G 29 ⁷⁾	220	Z 20, Z 21 oder Z 22	300	Z W1 – Z W9	870	Z 24 (verpflichtend)	600	---	--	--	1990
		---	---	--	G 26	350	---	--	G 27 mit G 26 (verpflichtend)	600	---	--	--	950
	G) Biber	2.2	G 28	400	---	--	---	--	---	--	---	--	--	400
H) Sonderlebensräume	---	---	--	G 26	350	---	--	---	--	---	--	--	350	
Weiden	A) Beweidung durch Schafe, Ziegen, Rinder, Pferde	3.1	G 31	270	---	--	Z E1 – Z E4	235	Z 34	600	---	--	--	505 ⁵⁾
	B) Beweidung durch Rinder im alpinen Bereich	3.2	G 32	120	---	--	---	--	---	--	---	--	--	120
Teiche	A) Ökologisch wertvolle Teiche mit Verlandungszone	4.1	G 41 – G 43	550	---	--	---	--	---	--	Z 45	--	75	625
	B) Endemische oder gefährdete Arten (Nutzungsverzicht)	4.2	G 44	580	---	--	---	--	---	--	---	--	--	580

¹⁾ Kombination mit Zusatzleistung 0.3 Nr. 1 (jährlicher Bewirtschaftungsgang - z. B. Pflügen bzw. Grubbern zwischen dem 01.09. und 31.10.) nicht zulässig

²⁾ Die dargestellte max. mögliche Beihilfe ergibt sich aus der Summe der grundsätzlich möglichen Kombinationen, die aufgrund des modularen Aufbaus des VNP/EA bestehen. Die Kombinationsmöglichkeiten ergeben sich aus den großen naturräumlichen Unterschieden Bayerns. Die max. mögliche Beihilfe wird sich jedoch auf eine geringe Zahl von Anträgen beschränken. Bei der Umsetzung des VNP/EA werden jedoch jeweils bestimmte Maßnahmepakete vereinbart, deren Beihilfen erheblich unter den maximal möglichen Beihilfen liegen. So liegen z. B. die Beihilfen für die naturschonende Bewirtschaftung ökologisch wertvoller Wiesen durchschnittlich bei rd. 720,- €/ha, während die maximal mögliche Beihilfe 1.990,- €/ha beträgt.

³⁾ Die Bezeichnung der Grundleistungen mit den Nrn. 1.0 bis 4.2 sowie der Zusatzleistungen mit den Nrn. 0.0 bis 0.6 entspricht den Angaben im Bayer. Zukunftsprogramm Agrarwirtschaft und ländlicher Raum 2007-2013 (BayZAL). Die Bezeichnungen G 10 bis G 44 bei den Grundleistungen sowie Z 10 bis Z 45, bzw. Z C1 - Z C4, Z W1 - Z W9 oder Z E1 - Z E4 bei den Zusatzleistungen sind lediglich edv-technische Begriffe.

- ⁴⁾ Die extensive Mahdnutzung erfolgt auf Feuchtfleichen gem. Art. 13 d Abs. 1 BayNatSchG im Rahmen des Erschwernisausgleichs für Feuchtfleichen.
- ⁵⁾ Die Maßnahme Erhalt von Streuobstbeständen ist hier kombinierbar und der Prämienhöchstsatz erhöht sich ggf. um bis zu 600 €/ha. Die Kofinanzierungsfähigen Höchstbeträge werden damit nicht überschritten, da es sich bei Streuobst um eine Dauerkultur handelt.
- ⁶⁾ Die Grundleistung G 10 ist zusätzlich kombinierbar mit den Grundleistungen G 21 - G 25 bzw. mit der Grundleistung G 31
- ⁷⁾ **Die Grund- bzw. Zusatzleistung G 16/Z 16 (Stoppelbrache) und G 29 / E 29 (3-monatige Bewirtschaftungsrufe) werden ab Verpflichtungsbeginn 2010 angeboten.**

VNP/EA ab 2011: Maßnahmenkombination (auf ein und denselben Flächen im gleichen Jahr) innerhalb des VNP/EA-Maßnahmenspektrums

	Zielgruppe/Lebensräume	Grundleistung ³⁾			Zusatzleistungen (Einzelmaßnahmen) ³⁾								Insgesamt max. mögl. Beihilfe €/ha ²⁾	
				max. €/ha	0.0, 0.1 oder 0.2 (G 26)	max. €/ha	0.3 ---	max. €/ha	0.4 (G 27)	max. €/ha	0.5 ---	0.6 G 16		max. €/ha
Acker	D) Umwandlung von Acker in Grünland	1.0	G 10 ⁶⁾	400	Z 20, Z 21 oder Z 22	300	Z W1 – Z W9	870	Z 24	600	---			1.790 ⁵⁾
	D) Umwandlung von Acker in Grünland	1.0	G 10 ⁶⁾	400	---	--	Z E1 – Z E4	235	Z 34	600	---			905 ⁵⁾
	A) Feldbrüter und Ackerwildkräuter 1	1.1	G 11	525	Z 10, Z 11 oder Z 12	360	Z C1 – Z C4 ₁₎	205	Z 14	600	---	Z 16	80	1.170 ⁵⁾
	B) Feldbrüter und Ackerwildkräuter 2	1.2	G 12	895	---	--	Z C1 – Z C4	205	Z 14	600	---			1.100 ⁵⁾
	C) Biber, Pufferflächen	1.2	G 13	895	---	--	---	--	---	--	---			895
	E) Stoppelbrache ⁷⁾	1.6	G 16	110										110
Wiesen	A) Wiesenbrüter	2.1	G 21 – G 25	220	Z 20, Z 21 oder Z 22	300	Z W1 – Z W9	870	Z 24	600	---	--	--	1.390 ⁵⁾
	B) Artenreiche Wiesen	2.1	G 21 – G 25, G 29 ⁷⁾	220	Z 20, Z 21 oder Z 22	300	Z W1 – Z W9	870	Z 24	600	---	--	--	1.390 ⁵⁾
	C) Nass- und Feuchtwiesen	2.1	G 21 – G 25, G 29 ⁷⁾ (E 22 – E 25, E 29 ⁷⁾ ⁴⁾	220	Z 20, Z 21 oder Z 22	300	Z W1 – Z W9	870	---	--	---	--	--	1.390
	D) Magerrasen und Heiden	2.1	G 21 – G 25	220	---	--	Z W1 – Z W9	870	Z 24	600	---	--	--	1090 ⁵⁾
	E) Streuwiesen	2.1	G 21 – G 25 (E 22 – E 25) ⁴⁾	220	---	--	Z W1 – Z W9	870	---	--	---	--	--	1090
	F) Streuobstwiesen	2.1	G 21 – G 25, G 29 ⁷⁾	220	Z 20, Z 21 oder Z 22	300	Z W1 – Z W9	870	Z 24 (verpflichtend)	600	---	--	--	1990
		---	---	--	G 26	350	---	--	G 27 mit G 26 (verpflichtend)	600	---	--	--	950
	G) Biber	2.2	G 28	400	---	--	---	--	---	--	---	--	--	400
H) Sonderlebensräume	---	---	--	G 26	350	---	--	---	--	---	--	--	350	
Weiden	A) Beweidung durch Schafe, Ziegen, Rinder, Pferde	3.1	G 31	270	---	--	Z E1 – Z E4	235	Z 34	600	---	--	--	505 ⁵⁾
	B) Beweidung durch Rinder im alpinen Bereich	3.2	G 32	120	---	--	---	--	---	--	---	--	--	120
Teiche	A) Ökologisch wertvolle Teiche mit Verlandungszone	4.1	G 41 – G 43	550	---	--	---	--	---	--	Z 45	--	75	625
	B) Endemische oder gefährdete Arten (Nutzungsverzicht)	4.2	G 44	580	---	--	---	--	---	--	---	--	--	580

¹⁾ Kombination mit Zusatzleistung 0.3 Nr. 1 (jährlicher Bewirtschaftungsgang - z. B. Pflügen bzw. Grubbern zwischen dem 01.09. und 31.10.) nicht zulässig

²⁾ Die dargestellte max. mögliche Beihilfe ergibt sich aus der Summe der grundsätzlich möglichen Kombinationen, die aufgrund des modularen Aufbaus des VNP/EA bestehen. Die Kombinationsmöglichkeiten ergeben sich aus den großen naturräumlichen Unterschieden Bayerns. Die max. mögliche Beihilfe wird sich jedoch auf eine geringe Zahl von Anträgen beschränken. Bei der Umsetzung des VNP/EA werden jedoch jeweils bestimmte Maßnahmepakete vereinbart, deren Beihilfen erheblich unter den maximal möglichen Beihilfen liegen. So liegen z. B. die Beihilfen für die naturschonende Bewirtschaftung ökologisch wertvoller Wiesen durchschnittlich bei rd. 720,- €/ha, während die maximal mögliche Beihilfe 1.990,- €/ha beträgt.

³⁾ Die Bezeichnung der Grundleistungen mit den Nrn. 1.0 bis 4.2 sowie der Zusatzleistungen mit den Nrn. 0.0 bis 0.6 entspricht den Angaben im Bayer. Zukunftsprogramm Agrarwirtschaft und ländlicher Raum 2007-2013 (BayZAL). Die Bezeichnungen G 10 bis G 44 bei den Grundleistungen sowie Z 10 bis Z 45, bzw. Z C1 - Z C4, Z W1 - Z W9 oder Z E1 - Z E4 bei den Zusatzleistungen sind lediglich edv-technische Begriffe.

- ⁴⁾ Die extensive Mahdnutzung erfolgt auf Feuchtfleichen gem. Art. 13 d Abs. 1 BayNatSchG im Rahmen des Erschwernisausgleichs für Feuchtfleichen.
- ⁵⁾ Die Maßnahme Erhalt von Streuobstbeständen ist hier kombinierbar und der Prämienhöchstsatz erhöht sich ggf. um bis zu 600 €/ha. Die Kofinanzierungsfähigen Höchstbeträge werden damit nicht überschritten, da es sich bei Streuobst um eine Dauerkultur handelt.
- ⁶⁾ Die Grundleistung G 10 ist zusätzlich kombinierbar mit den Grundleistungen G 21 - G 25 bzw. mit der Grundleistung G 31
- ⁷⁾ **Die Grund- bzw. Zusatzleistung G 16/Z 16 (Stoppelbrache) und G 29 / E 29 (3-monatige Bewirtschaftungsrufe) werden ab Verpflichtungsbeginn 2010 angeboten.**

II Maßnahmenpezifischer Rückblick auf die vorausgegangene Förderperiode 2000 – 2006

Das Vertragsnaturschutzprogramm (VNP/EA) ist in Bayern ein wichtiges Instrument der staatlichen Naturschutzpolitik zur Umsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit der Landwirtschaft. Fachliche Ziele sollen, im Sinne eines kooperativen Naturschutzes, bevorzugt vor hoheitlichen Maßnahmen umgesetzt werden. Daher werden in erster Linie freiwillige Vereinbarungen mit Landwirten angestrebt.

Nach den Ergebnissen der Halbzeitbewertung 2004 bestanden mit 22.700 Betrieben insgesamt 24.853 Vertragsvereinbarungen. 17% der landwirtschaftlichen Betriebe Bayerns nahmen damit am VNP/EA teil. Die Förderung umfasste eine Fläche von 56.564 ha; das entspricht 1,7% der landwirtschaftlichen Fläche Bayerns. In Natura 2000-Gebieten lagen rund 53 % der in das VNP/EA einbezogenen Fläche. Der Schwerpunkt lag bei Maßnahmen der naturschonenden Bewirtschaftung von Wiesen (Schnittzeitpunkt, Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatz; 39.707 ha), der extensiven Beweidung (12.953 ha), außerdem der Erhaltung und Entwicklung von Streuobstbeständen sowie der Förderung extensiver Teichwirtschaft (je rd. 1.400 ha) und der extensiven Bewirtschaftung von Ackerflächen (622 ha).

Innerhalb des Förderzeitraums 2000 – 2006 sind die Aufwendungen für das VNP/EA von 17,5 Mio. € auf 22,5 Mio. € gestiegen (Landesmittel + EU-Kofinanzierungsmittel). Die Zahl der Verträge nahm um 3%, die geförderte Fläche um 13 % zu. Die Anzahl der am Vertragsnaturschutz teilnehmenden Betriebe hat dagegen von 24.000 auf 22.700 Betriebe abgenommen. Diese Zahlen spiegeln den weiter stattfindenden Strukturwandel wieder, der zu einer zunehmenden Aufgabe kleiner landwirtschaftlicher Betriebe und der Entwicklung zu größeren, wettbewerbsorientierten Betrieben führt.

Auf nahezu allen VNP/EA-Flächen wurde der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ausgeschlossen. Dies hat in Kombination mit den weiteren vertraglich vereinbarten Bewirtschaftungseinschränkungen erheblich zum Erhalt der biologischen Vielfalt beigetragen.

Die Ergebnisse der Halbzeitbewertung belegen, dass durch das VNP/EA sowohl geschützte und schützenswerte Lebensräume innerhalb wie außerhalb von Natura 2000-Gebieten (z. B. Feuchtwiesen, Niedermoore, Magerrasen) als auch typische Arten dieser Lebensräume (z. B. Wiesenbrüter, Weißstorch) wirkungsvoll gesichert werden können.

Der Verzicht auf den Düngemiteleinsatz hat zusätzlich generell positive Effekte auf die Qualität des Grund- und Oberflächenwassers sowie für den Bodenschutz.

Nach der Halbzeitbewertung der Programmperiode 2000 – 2006 ist das VNP/EA ein zielführendes Instrument zum Erhalt und zur Entwicklung von Lebensraumtypen, die auf eine extensive Landnutzung angewiesen sind, sowie zum Schutz gefährdeter Arten der landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaften Bayerns. Es ist ebenso ein wirkungsvolles Instrument zur Erfüllung internationaler Verpflichtungen (FFH- und Vogelschutz-Richtlinien, Konvention von Rio), von Zielen der EU (u. a. Strategie von Göteborg) und nationaler Gesetze (Bundesnaturschutzgesetz, Bayer. Naturschutzgesetz).

Die Maßnahmen des VNP/EA hatten während der Programmperiode 2000 – 2006 durchgehend positive Wirkungen auf die entsprechenden Lebensraumtypen (Einschränkung der Bewirtschaftung auf Wiesen, extensive Beweidung, extensive Bewirtschaftung von Teichen und von Ackerflächen sowie Erhalt/Entwicklung von Streuobstbeständen).

Daher soll grundsätzlich sowohl an der Förderung den bisherigen Maßnahmen als auch an den hauptsächlich geförderten Biotoptypen festgehalten werden.

III Probleme, Ziele, Strategien und erwartete Wirkungen

Der „Nationale Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume“ sieht in der Beeinträchtigung von Lebensräumen und der damit verbundenen Dezimierung der biologischen Vielfalt ein grundlegendes Problem. Mehr als zwei Drittel der in Deutschland vorkom-

menden Lebensraumtypen und mehr als 36% der Tierarten sind in ihrem Bestand bedroht.

Die Art der landwirtschaftlichen Nutzung hat einen entscheidenden Einfluss auf die Biodiversität, da viele gefährdete Tier- und Pflanzenarten ihren Verbreitungsschwerpunkt in extensiv genutzten Agrarökosystemen haben. Eine Aufgabe einer extensiven Landbewirtschaftung ist mit einem Verlust wertvoller, von einer landwirtschaftlichen Nutzung abhängiger Offenlandbiotope verbunden. Daher ist eine naturschonende Landbewirtschaftung zum Erhalt gefährdeter Lebensräume und Arten erforderlich.

Nach den strategischen Leitlinien der Gemeinschaft für die Entwicklung des Ländlichen Raums (EU-Leitlinien) ist als wesentliches Ziel des Schwerpunkts 2 die Verbesserung der Umwelt und der Landschaft für die EU-Förderperiode 2007 - 2013 definiert. Mit den ELER-Mitteln soll die Sicherung der biologische Vielfalt verbessert werden (auch im Hinblick auf die Göteborg-Strategie zur Umkehrung des Rückgangs der biologischen Vielfalt bis 2010), sie sollen einen Beitrag zur Sicherung des Netzes Natura 2000 leisten und sollen landwirtschaftliche Systeme von hohem Naturschutzwert und in traditionellen Agrarlandschaften erhalten und entwickeln. Bei den Beschlüssen zum sogenannten Health Check wurde von der EU Ende 2008 der Bereich der Biodiversität als einer von fünf neuen Herausforderungen für die EU-Politik für die ländlichen Räume definiert. Aus diesem Grund soll auch das Bayerische Vertragsnaturschutzprogramm weiterentwickelt werden.

In Übereinstimmung mit diesen EU-Leitlinien legt der „Nationale Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume 2007 - 2013“ fest, dass der Zustand bzw. die Vielfalt an natürlichen bzw. schutzwürdigen Lebensräumen und heimischen Tier- und Pflanzenarten (Biodiversität) gesichert bzw. verbessert werden sowie eine möglichst flächendeckende, standortangepasste, nachhaltige Landbewirtschaftung aufrechterhalten werden soll.

Für die Bewirtschaftung kleiner, schwierig zu bewirtschaftender landwirtschaftlich nutzbarer Flächen, die den Hauptteil der Flächen des VNP/EA

bilden, haben größere Betriebe nach den Ergebnissen der Halbzeitbewertung der vergangenen Programmperiode aufgrund ausgelasteter Arbeitskapazitäten immer weniger Interesse.

Die SWOT-Analyse bestätigt mittelbar diese Entwicklung. Danach führt der fortschreitende Strukturwandel zur Entwicklung größerer, wettbewerbsorientierter Betriebe, verbunden mit einer zunehmenden Aufgabe kleiner landwirtschaftlicher Betriebe. Da sich die wettbewerbsorientierten Betriebe zunehmend auf die Bewirtschaftung großer und produktiver Flächen beschränken, der überwiegende Teil für den Erhalt gefährdeter Lebensraumtypen und Arten besonders bedeutsamer Lebensräume jedoch aus kleineren, schwierig zu bewirtschaftenden und ertragsschwachen landwirtschaftlich nutzbaren Flächen besteht, fallen diese durch den Strukturwandel zunehmend aus der Bewirtschaftung.

Daher ist die Erweiterung des Kreises der Zuwendungsempfänger zur naturschonenden Bewirtschaftung ökologisch wertvoller Flächen im Rahmen des VNP/EA vorgesehen.

Agrarumweltmaßnahmen honorieren als freiwillige Maßnahmen über die Cross Compliance-Anforderungen und das nationale Ordnungsrecht hinausgehende ökologische Leistungen auf landwirtschaftlich nutzbaren Flächen (einschließlich ökologisch wertvollen Teichen und ihrem Umfeld). Über diese freiwilligen Maßnahmen werden gezielt zusätzlich erwünschte Umweltleistungen erbracht und die damit verbundenen Ertragseinbußen bzw. Mehraufwendungen ausgeglichen.

Daher stellen Agrarumweltmaßnahmen ein geeignetes Instrument zur Umsetzung der Ziele des Schwerpunkts 2 der EU-Leitlinien sowie der daraus abgeleiteten Ziele des Nationalen Strategieplans dar. Sie sind im Rahmen der Stärkung des Kooperationsprinzips eine unverzichtbare Alternative bzw. Ergänzung zu ordnungsrechtlichen Bewirtschaftungsbeschränkungen.

Der Freistaat Bayern hat der Europäischen Kommission insgesamt 744 Natura 2000-Gebiete (674 FFH- und 83 Vogelschutz-Gebiete; die Gebiete überschneiden sich teilweise) mit einer Fläche von 796.759 Hektar gemeldet. Dies entspricht 11,3% der Gesamtfläche Bayerns.

Die verbindliche Einrichtung und dauerhafte Sicherung des Europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 stellt nach dem Nationalen Strategieplan zum Erhalt der Biodiversität eine besondere Herausforderung dar.

Bewirtschaftungseinschränkungen zur Sicherung der ökologischen Vielfalt in Natura 2000-Gebieten verursachen für den Landbewirtschafter zusätzliche Kosten und Einkommensverluste. Die Erreichung der gesetzlich verankerten Umweltziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, besonders der Aufbau des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 im Rahmen der Umsetzung der FFH- und Vogelschutz-Richtlinien, stellt den Freistaat Bayern daher vor besondere Aufgaben.

Darüber hinaus hat der Bayerische Ministerrat am 01. April 2008 eine ambitionierte Strategie zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in Bayern (Bayerische Biodiversitätsstrategie) beschlossen. Die bayerische Biodiversitätsstrategie beinhaltet vier zentrale Ziele:

- Sicherung der Arten- und Sortenvielfalt,
- Erhaltung der Vielfalt der Lebensräume,
- Verbesserung der ökologischen Durchlässigkeit von Wanderbarrieren wie Straßen, Schienen und Wehre,
- Vermittlung und Vertiefung von Umweltwissen.

Bis 2020 soll sich die Bestandssituation geförderter Arten wesentlich verbessert haben und gefährdete Arten, für die Bayern eine besondere Erhaltungsverantwortung trägt, überlebensfähige Bestände erreichen. Um diese Ziele in Kooperation mit den Landnutzern umzusetzen, spielt das Bayerische Vertragsnaturschutzprogramm eine wesentliche Rolle.

In Bayern soll der Schutz der Biodiversität, vor allem die Umsetzung von Natura 2000 und der Bayerischen Biodiversitätsstrategie, die Weiterentwicklung des BayernNetz Natur, sowie die Sicherung einer standortangepassten, nachhaltigen Landbewirtschaftung zum Erhalt und zur Verbesserung naturschutzfachlich bedeutsamer Lebensräume und Arten in der folgenden Programmperiode durch freiwillige Vereinbarungen im Rahmen von Agrarumweltprogrammen gewährleistet werden. Diese strategischen Ziele sehen auch die EU-Leitlinien und der Nationale Strategieplan vor. Die

fachlichen Ziele von Natura 2000 sind in erster Linie in den Managementplänen für die Gebiete festgelegt. Das Förderinstrument des VNP/EA hat sich nach der SWOT-Analyse und der Halbzeitbilanz in der vergangenen Förderperioden gut bewährt. Bei einzelnen Maßnahmen hat es sich wegen der naturräumlichen Vielfalt Bayerns als nicht flexibel genug erwiesen (feldbrütende Vogelarten auf Ackerstandorten).

Daher erfolgt im Einzelfall eine Anpassung der Maßnahmen. Das Förderinstrument VNP/EA wird in Bayern in der neuen ELER-Programmplanung an die naturschutzfachlichen Zielsetzungen angepasst und soll 2007 – 2013 als wichtigstes Instrument zur Umsetzung der Naturschutzziele, insbesondere zum Aufbau von Natura 2000, angeboten werden.

Für die Umsetzung der FFH- und Vogelschutz-Richtlinien sowie von weiteren wichtigen Naturschutzzielen des Freistaates sind im VNP/EA Zahlungen für Leistungen für die vier Biotoptypen Äcker, Wiesen, Weiden und Teiche im Rahmen des Art. 39 der VO (EG) Nr. 1698/2005 vorgesehen.

Der Nationale Strategieplan stellt den Erhalt einer extensiven Grünlandnutzung in den Vordergrund, was auch ein Schwerpunkt des VNP/EA in Bayern ist. Innerhalb des Vertragsnaturschutzes überwog bereits in der EU-Förderperiode 2000 - 2006 die extensive, naturschonende Grünlandnutzung weit vor anderen Maßnahmen (Naturschonende Bewirtschaftung auf Wiesen: rd. 70 %, Extensive Beweidung: rd. 23 %)

Zahlreiche Wiesenlebensräume bzw. -lebensraumtypen sind durch eine traditionell extensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung entstanden und können nur durch eine Weiterführung, Wiederaufnahme oder Neuaufnahme dieser Bewirtschaftung erhalten, entwickelt oder verbessert werden. Sie sind Lebensraum für zahlreiche gefährdete Tier- und Pflanzenarten, deren Vorkommen an eine naturschonende Bewirtschaftung gebunden ist. Aus diesem Grund werden auch im Rahmen des VNP/EA für die EU-Programmperiode 2007 - 2013 differenzierte Maßnahmen für die extensive Grünlandnutzung beantragt. Die Maßnahmen sollen in erster Linie dem Schutz, der Entwicklung und der Verbesserung von Nass- und Feuchtwiesen, von Streuwiesen, kalkreichen Niedermooren, Magerrasen, Heiden,

Borstgrasrasen, artenreichen Wiesen, von Streuobstwiesen sowie von Wiesen dienen, die Lebensräume für wiesenbrütende Vogelarten wie Großer Brachvogel und Bekassine darstellen.

Diese Lebensräume stellen zum großen Teil FFH-Lebensraumtypen dar; sie sind zum überwiegenden Teil geschützte Biotope gem. Art. 13d Abs. 1 BayNatSchG.

Die Maßnahmen sollen außerdem dazu dienen, den Lebensraum zahlreicher weiterer, auf extensive Grünlandnutzung angepasster Arten zu erhalten, zu entwickeln oder zu verbessern. Dies gilt unter anderem für gewässernahe Lebensräume des Bibers, der gem. Anhang II und IV der FFH-Richtlinie geschützt ist. Durch eine Rücknahme bzw. Aufgabe der Nutzung im unmittelbaren Umfeld von Gewässern soll der Lebensraum des Bibers verbessert werden.

Der Schnitzeitpunkt beeinflusst den naturschutzfachlichen Wert von Grünlandflächen. Im Sinne der Bayerischen Biodiversitätsstrategie gilt es insbesondere durch unterschiedliche landwirtschaftliche Bewirtschaftungen von Lebensräumen die Lebengrundlagen für eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt mit spezifischen Anforderungen an die Umwelt zu schaffen. Durch die Festsetzung bestimmter Schnitzeitpunkte im Grünland wird der Zeitpunkt der Erstnutzung dieser Flächen festgelegt. Einige Organismen (z.B. Arten der FFH-Richtlinie wie Ameisenbläulinge) brauchen zur Fortpflanzung zum einen die Erstnutzung der Grünlandfläche bis zu einem festgelegten Schnitzeitpunkt sowie zum anderen eine anschließende Bewirtschaftungsruhe.

Die extensive Beweidung von Grünland bildete den zweiten Schwerpunkt des VNP/EA der EU-Förderperiode 2000 - 2006. Die beantragten Maßnahmen dienen insbesondere der Erhaltung, der Entwicklung oder der Verbesserung von naturschutzfachlich bedeutsamen Lebensräumen, bzw. Lebensraumtypen, die aufgrund einer traditionell geprägten Weidenutzung entstanden sind und die traditionelle Kulturlandschaften prägen (z. B. Fränkische Alb).

Daher sollen die bewährten Maßnahmen in der EU-Förderperiode 2007 – 2013 fortgesetzt werden. Durch die beantragten Maßnahmen können weitgeprägte Mager- und Trockenrasen, Wacholderheiden, Pfeifengraswiesen, kalkreiche Niedermoore sowie naturschutzfachlich wertvollen alpine Weiden und Allmendweiden erhalten, entwickelt und verbessert werden.

Aufgrund des Strukturwandels in der Landwirtschaft wird bisher mahdgeprägtes Grünland in immer stärkerem Maß beweidet. Die Beweidung stellt für immer mehr Betriebe eine Alternative zur Mahd dar, da anderweitig keine ausreichende Verwertung des Grünlandaufwuchses erfolgen kann. Daher kann in der kommenden EU-Förderperiode mahdgeprägtes, naturschutzfachlich bedeutsames Grünland auch in eine Beweidung einbezogen werden, soweit die Beweidung aus naturschutzfachlicher Sicht eine Bewirtschaftungsalternative darstellt. Der Anteil des beweideten, naturschutzfachlich bedeutsamen Grünlandes kann aus diesem Grund ansteigen.

Zur Erhaltung der naturschutzfachlich wertvollen Lebensräume eignen sich verschiedene extensive Beweidungsformen mit unterschiedlichen Tierarten (Schafe, Ziegen, Rinder, Pferde).

Der Schwerpunkt liegt bei der Hüteschafhaltung, teilweise zusätzlich mit Ziegen. Daneben haben sich spezielle Formen der Koppelschafhaltung und Mischformen aus Hüte- und Koppelschafhaltung bewährt. Die extensive Beweidung mit Rindern spielt im Alpenvorland und auf alpinen Flächen (Almen, Alpen) naturschutzfachlich eine große Rolle, zunehmend wird auch in anderen Gebieten insbesondere eine großflächig betriebene, extensive Rinderbeweidung vereinbart.

Eine besondere Bedeutung zum Schutz der gefährdeten Feldbrüter („farmland birds“) haben die beantragten Maßnahmen auf Ackerflächen. Sie haben bisher mit 622 ha einen vergleichsweise kleinen Flächenumfang, dessen Schwerpunkt in den Ackerlagen Unter- und Mittelfrankens liegt. Die beantragten Maßnahmen sollen zu einer Optimierung der ökologisch wertvollen Lebensräume von feldbrütenden Vogelarten führen. Um die negativen ökologischen Folgen des Wegfalls der verpflichtenden Flächenstille-

gung abzumildern, soll der Vertragsnaturschutz auf Ackerflächen im Rahmen der Umsetzung des Health Checks ausgebaut werden.

Die Maßnahmen sollen außerdem dem Schutz des Bibers dienen, der gem. Anhang II und IV der FFH-Richtlinie geschützt ist. Die beantragten Maßnahmen dienen dazu, durch eine Rücknahme bzw. Aufgabe der Acker- und Grünlandnutzung im unmittelbaren Umfeld von Gewässern den Lebensraum des Bibers zu verbessern.

Sowohl bei den oben dargestellten als auch bei den Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität in Teichen der Förderperiode 2000 – 2006 ist eine Weiterführung sowie, in Teilen, eine Anpassung oder Neugestaltung von Maßnahmen erforderlich, um die Ziele von Natura 2000 erfolgreich umzusetzen. Hierzu ist es insbesondere erforderlich, in den von Bayern an die EU-Kommission gemeldeten Natura 2000-Gebieten und mit der Zielsetzung eines landesweiten Biotopverbunds (insbesondere in BayernNetz Natur-Gebieten) Landwirten und anderen Landbewirtschaftern einen finanziellen Ausgleich für ihre zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste zu gewähren, die sich aus der Sicherung der ökologischen Strukturvielfalt sowie aus den Bewirtschaftungseinschränkungen ergeben.

Das VNP/EA wird innerhalb der definierten Gebietskulisse flächendeckend für Bayern angeboten, da die Natura 2000-Gebiete sowie weitere naturschutzfachlich besonders bedeutsame Gebiete über die gesamte Landesfläche Bayerns verteilt sind.

Da mittlerweile nicht mehr überall Landwirte bereit sind, die naturschonende Bewirtschaftung naturschutzfachlich wertvoller Biotope zu übernehmen, ist eine Erweiterung des Kreises der Zuwendungsempfänger erforderlich. Diese Möglichkeit sieht Art. 39 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1698/2005 ausdrücklich vor. Daher sind neben Landwirten und sonstigen Landbewirtschaftern auch Landschaftspflegeverbände, Naturschutzvereine gem. Art. 42 Abs. 2 BayNatSchG und andere Vereine, die sich satzungsgemäß der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege verpflichten, sowie Zusammenschlüsse von Landwirten als Zuwendungsempfänger vorgesehen. Im Gegensatz zu Haupterwerbsbetrieben, die vielfach über keine

freien Arbeitskapazitäten für zusätzliche Leistungen im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege verfügen, können diese Bewirtschafter leichter zusätzliche Leistungen im Arten- und Biotopschutz erbringen. Landschaftspflegeverbände und Naturschutzvereine sind nahezu flächendeckend in Bayern vertreten, so dass sie sich aus diesem Grund zur Sicherung der Umweltziele besonders anbieten. Sie haben im Übrigen schon bisher in großem Umfang ökologisch wertvolle Lebensräume gepflegt und erhalten und können insofern auf eine reiche Erfahrung bei der Biotoppflege verweisen.

Eine zielgerichtete Anwendung des VNP/EA ist durch die fachliche Zuständigkeit des Bayer. Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit sowie durch eine praktische Umsetzung durch die nachgeordneten Naturschutzbehörden gewährleistet.

In der kommenden Förderperiode ist eine Schwerpunktsetzung der eingesetzten Mittel bei der Umsetzung von Natura 2000 vorgesehen. Der Flächenanteil des Vertragsnaturschutzes liegt in Natura 2000-Gebieten bisher bei 53%. Er soll im Rahmen auslaufender Verpflichtungen und hierdurch freiwerdender Mittel erhöht werden.

IV Beschreibung der Maßnahme

A) Gegenstand

Die Maßnahme Vertragsnaturschutzprogramm umfasst das Bayer. Vertragsnaturschutzprogramm und den Erschwernisausgleich (VNP/EA).

Gegenstand des VNP/EA sind Zahlungen zur Deckung der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste, die Landbewirtschafter aufgrund freiwilliger Verpflichtungen zur extensiven Bewirtschaftung naturschutzfachlich bedeutsamer, landwirtschaftlich nutzbarer Flächen eingehen.

Die Förderung der Bewirtschaftung von gem. Art. 13d Abs. 1 BayNatSchG geschützten Feuchtflächen erfolgt im Rahmen des Erschwernisausgleichs, der einen Teil des Bayer. Vertragsnaturschutzprogramms darstellt.

Die Priorisierung der Maßnahmen erfolgt auf der Basis der fachlichen Dringlichkeit und Realisierbarkeit unter Berücksichtigung der nationalen

Mittelansätze. Der Schwerpunkt des VNP/EA ist der Aufbau des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 und des Bayerischen Biotopverbundes BayernNetz Natur.

B) Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- Landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG)
- Landwirte, Zusammenschlüsse von Landwirten sowie sonstige Landbewirtschafter einschließlich Teichwirte und Teichbewirtschafter, auch wenn Sie im Einzelfall weniger als 3 ha (mindestens jedoch 0,3 ha) landwirtschaftlich nutzbare Fläche bewirtschaften. Teichflächen zählen dabei ebenfalls als landwirtschaftlich nutzbare Flächen.
- Anerkannte Naturschutzvereine gem. Art. 42 Abs. 2 BayNatSchG, Landschaftspflegeverbände sowie andere Verbände/Vereine, die sich satzungsgemäß der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege verpflichten.

C) Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Eine Förderung kommt in Betracht, wenn durch eine naturschonende Bewirtschaftung naturschutzfachlich wertvolle Lebensräume einschließlich der daran gebundenen Tier- und Pflanzenarten erhalten, entwickelt und verbessert werden.

Die Förderung erfolgt durch flächenbezogene Prämien, welche die zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste abdecken sollen, die den Zuwendungsempfängern durch die eingegangene Verpflichtung entstehen. Die entsprechenden Prämien für die einzelnen Leistungen werden pauschaliert.

Gebietskulisse

Maßnahmen nach dem VNP/EA kommen auf den folgenden Flächen in Betracht:

- auf Flächen nach Art. 13d Abs. 1 BayNatSchG mit Ausnahme der unter Art. 13d Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 5 BayNatSchG genannten Biotope;
- auf Flächen in den Nationalparks Berchtesgaden und Bayerischer Wald, in Biosphärenreservaten, in Naturschutzgebieten, in Gebieten gem.

Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie), die von Bayern an die EU-Kommission gemeldet wurden, auf Feuchtplächen im Sinn des Art. 13d Abs. 3 BayNatSchG, auf Flächen, die nach Art. 9 und 12 BayNatSchG als Naturdenkmale oder Landschaftsbestandteile und Grünbestände geschützt sind, sowie auf Flächen, die in der Biotopkartierung Bayern erfasst sind bzw. ihren Kriterien entsprechen;

- auf Flächen mit FFH-Lebensraumtypen und Arten gemäß den Anhängen der FFH- und Vogelschutzrichtlinien sowie in ausgewählten Gebieten, die im Rahmen naturschutzfachlicher Programme und Pläne (vor allem des Bayerischen Arten- und Biotopschutzprogramms) zum Aufbau des BayernNetz Natur schwerpunktmäßig für Zwecke des Natur- und Artenschutzes bereitgestellt werden;
- darüber hinaus in Abstimmung und Zusammenarbeit mit den zuständigen Landwirtschaftsbehörden (vor Verpflichtungsbeginn) auf ausgewählten Einzelflächen, die im Rahmen naturschutzfachlicher Programme und Pläne schwerpunktmäßig für Zwecke des Natur- und Artenschutzes bereitgestellt werden.

Die Mindestgröße einer Maßnahmefläche beträgt 0,05 ha.

Das VNP/EA wird für die folgenden vier Biotoptypen angeboten:

1. Äcker
2. Wiesen
3. Weiden
4. Teiche

Für die vier Biotoptypen werden jeweils spezifische Grundleistungen angeboten, die verpflichtend mit bestimmten Zusatzleistungen kombiniert werden müssen und mit weiteren Zusatzleistungen bzw. Grundleistungen kombiniert werden können.

In fachlich besonders begründeten Fällen können Zusatzleistungen ohne Grundleistungen als sog. Einzelleistung vereinbart werden (s. Übersichtstabelle Maßnahmenkombinationen bzw. Kombinationstabellen bei den Biotoptypen).

Insgesamt sind die folgenden Grund- und Zusatzleistungen vorgesehen:

Nr.	Grundleistungen	Nr.	Zusatzleistungen
1.	GL 1.0 Umwandlung von Acker in Grünland	1.	ZL 0.0 Verzicht auf mineralische Düngung und chem. Pflanzenschutz
2.	GL 1.1 Extensive Ackernutzung für Feldbrüter und Ackerwildkräuter	2.	ZL 0.1 Verzicht auf jegliche Düngung und den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel
3.	GL 1.2 Brachlegung auf Acker mit Selbstbegrünung	3.	ZL 0.2 Verzicht auf Mineraldüngung, organische Düngemittel (außer Festmist) und den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel
4.	GL 2.1 Extensive Mahdnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume	4.	ZL 0.3 Naturschonende standortspezifische Bewirtschaftungsmaßnahmen
5.	GL 2.2 Brachlegung von Wiesen in Biberlebensräumen	5.	ZL 0.4 Erhalt von Streuobstbeständen
6.	GL 3.1 Extensive Weidenutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume	6.	ZL 0.5 Erhalt und Entwicklung von speziellen Amphibien- und Libellenlebensräumen
7.	GL 4.1 Förderung ökologisch wertvoller Teiche mit Verdlandungszone	7.	ZL 0.6 Stoppelbrache
8.	GL 4.2 Vollständiger Nutzungsverzicht in Teichen mit endemischen oder gefährdeten Arten		

Die bei den einzelnen Grund- bzw. Zusatzleistungen angegebenen Prämien beziehen sich jeweils auf eine Zahlung pro Hektar Fläche und pro Jahr mit Ausnahme von Zusatzleistung 0.4. Diese Prämie bezieht sich auf eine Zahlung pro Streuobstbaum und Jahr.

In den folgenden Kapiteln werden pro Biotoptyp folgende Inhalte dargestellt:

- Förderziel
- Maßnahmenpakete (Kombinationstabelle für Grund- und Zusatzleistungen)
- Grundleistungen (GL)
- Prämienkalkulation

- Bewertung der Maßnahme im Hinblick auf CC-Vorgaben/nationale Regelungen
- Zusatzleistungen (ZL)
 - Prämienkalkulation
 - Bewertung der Maßnahme im Hinblick auf CC-Vorgaben/nationale Regelungen
- Unentgeltliche Nebenbestimmungen
- Sonstige Hinweise

1. Biotoptyp Acker

Förderziel

Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung ökologisch wertvoller Lebensräume von feldbrütenden Vogelarten, Ackerwildkrautgesellschaften und anderen Arten, deren Bestände von extensiver Ackernutzung abhängen oder deren Lebensraum innerhalb von Ackerlebensräumen liegt.

Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung der Biodiversität naturschutzfachlich wertvoller Gebiete oder Flächen durch die Maßnahme „Umwandlung von Acker in Grünland“.

Darunter fällt insbesondere die Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung

- der Lebensräume von im Bestand stark gefährdeten feldbrütenden Vogelarten, zum Beispiel der Grauammer und des Kiebitz (Brutvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie),
- der Lebensräume von seltenen und gefährdeten Ackerwildkräutern,
- der Lebensräume des Bibers. Eine extensive Ackernutzung im Umfeld des Wohngewässers des Bibers (Art nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie) erhält und verbessert den Lebensraum dieser Art,
- der direkt angrenzenden oder beeinflussten Lebensräume z. B. von Flussperlmuschel und Bachmuschel (beides Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie).

Durch die Maßnahme „Umwandlung von Acker in Grünland“ können ökologische Verbesserungen für

- Lebensräume von im Bestand gefährdeten wiesenbrütenden Vogelarten, wie des großen Brachvogels (Brutvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie) sowie
 - Lebensräume von seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten extensiv genutzter Grünlandflächen
- erzielt werden.

Die Grundleistungen werden an folgenden Zielarten bzw. Ackerlebensräumen ausgerichtet:

1. Lebensraum von Feldbrütern und Ackerwildkräutern
2. Biberlebensräume
3. Arten angrenzender Lebensräume, die empfindlich auf Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatz oder Bodeneintrag als Folge von Bodenerosion reagieren
4. Arten zusammenhängender Grünlandgebiete (z. B. in Wiesenbrütergebieten)
5. Arten extensiv genutzter Grünlandflächen

Maßnahmenpakete für Ackerlebensräume

Zielgruppe	Grundleistung	Zusatzleistungen 0.0, 0.1 und 0.2	Zusatzleistung 0.3	Zusatzleistung 0.4	Zusatzleistung 0.6
Umwandlung von Acker in Grünland ¹	1.0	0.0, 0.1 oder 0.2	0.3	0.4	---
Feldbrüter und Ackerwildkräuter 1	1.1	0.0, 0.1 oder 0.2	0.3 (2)	0.4	0.6
Feldbrüter und Ackerwildkräuter 2	1.2	---	0.3 (1, 2)	0.4	---
Biber, Pufferflächen	1.2	---	---	---	---

¹Die Grundleistung 1.0 kann kombiniert werden mit den Grundleistungen GL 2.1 oder GL 3.1 sowie den für diese Grundleistungen angebotenen Zusatzleistungen. Eine Kombination mit den Zusatzleistungen des Biotoptyps Acker ist nicht möglich. Die Zusatzleistung 0.6 kann auch als Einzelmaßnahme durchgeführt werden.

Grundleistungen (GL)

Grundleistung 1.0

Umwandlung von Acker in Grünland

Ziel

Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung der Biodiversität naturschutzfachlich wertvoller Gebiete und Flächen durch die Schaffung zusammenhängender Grünlandgebiete (z. B. in Wiesenbrüteregebieten), durch die Entwicklung extensiv genutzter Grünlandflächen sowie durch die Reduzierung negativer Randeinflüsse auf naturschutzfachlich wertvolle Flächen.

Verpflichtungen auf der Förderfläche

- Umwandlung von Ackerland in Grünland in naturschutzfachlich wertvollen Gebieten oder im räumlichen Bezug zu naturschutzfachlich wertvollen Flächen
- Im Vorjahr des Verpflichtungsjahres kein „Dauergrünlandstatus“ i. S. d. Definition gemäß Art. 2 Abs. 2 VO (EG) Nr. 796/2004
- Die eingesäten Ackerflächen zählen als Ackernutzung und erhalten auch nach Ablauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums keinen „Dauergrünlandstatus“ im Sinne der VO (EG) Nr. 1782/2003 und VO (EG) Nr. 796/2004
- Generelles Umbruchverbot von Dauergrünlandflächen

Für Flächen, die im Sinne des Art. 54 Abs. 2 und Art. 55 Buchst. b) der VO (EG) Nr. 1782/2003 stillgelegt sind oder aus der Produktion genommen werden, wird keine Beihilfe gewährt.

Die Grundleistung 1.0 kann kombiniert werden mit den Grundleistungen GL 2.1 oder GL 3.1 sowie den für diese Grundleistungen angebotenen Zusatzleistungen. Eine Kombination mit den Zusatzleistungen des Biotoptyps Acker ist nicht möglich.

Prämie (je Hektar und Jahr)

400,- €/ha

Prämienkalkulation

Die Prämienkalkulation der Maßnahme „Umwandlung von Acker in Grünland“ erfolgte anhand eines Vergleichs des Deckungsbeitrags einer Referenzfruchtfolge mit dem Deckungsbeitrag auf Grünland. Dabei kamen die Kalkulationsparameter „Deckungsbeitrag Fruchtfolge Ackerland“, „Nährstofftertrag des Grünlandes“, „variable Spezialkosten der Futterproduktion“ und „Differenzen beim Arbeitszeitbedarf“ zum Ansatz.

Durch die Umwandlung von Ackerland in Grünland entsteht ein Deckungsbeitragsverlust in Höhe der Differenz zwischen Acker- und Grünlandnutzung sowie durch zusätzliche variable Maschinenkosten und höhere Arbeitskosten. Dabei wurde für eine für die unterschiedlichen bayerischen Standorte repräsentative Durchschnittsfruchtfolge das Mittel aus hackfruchtbetonten und getreidestarken Fruchtfolgen gebildet. Für die Leistung des Grünlandes ist der Nährstofftertrag Heu mit dem Preis von Futtergerste bewertet und die variablen Spezialkosten und die anteiligen Saatgutkosten sind verrechnet. Die Arbeitskosten beim Grünland sind infolge der mehrmaligen Futterernte vergleichsweise höher. Der Einkommensverlust beträgt 406 €/ha; die Beihilfe wird mit 400 €/ha festgesetzt.

Maßnahmespezifische Grundanforderungen

Zur Zuordnung der maßnahmespezifischen Grundanforderungen siehe Anlage 6.

Anforderungen, die bei der Maßnahme „Umwandlung von Acker in Grünland“ über die obligatorischen Anforderungen hinausgehen:

- Verzicht auf Ackernutzung

Grundleistung 1.1

Extensive Ackernutzung für Feldbrüter und Ackerwildkräuter

Ziel

Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung der Lebensräume für im Bestand gefährdete Feldbrüter und Ackerwildkräuter

Verpflichtungen auf der Förderfläche

- Extensive Ackerbewirtschaftung unter Verzicht auf den Anbau von Mais, Klee, Klee gras, Luzerne, Kartoffeln und Zuckerrüben
- Verzicht auf Untersaat
- Bewirtschaftungsruhe in der Zeit vom 15.04. - 30.06. eines Jahres
- Reduzierte Ansaatdichte bei Getreide (Reihenabstand mind. 20 cm). Diese Verpflichtung entfällt, sofern bei der Einsaat mit Getreide 15 - 25% der Fläche nicht bestellt werden. Die nicht bestellte Fläche wird dabei analog zur genutzten Fläche in die Bodenbearbeitung einbezogen und im Flächen- und Nutzungsnachweis identisch kodiert.

Prämie (je Hektar und Jahr)

Ackerlagen, EMZ bis 3500:	225,- €/ha
Ackerlagen, EMZ über 3500:	525,- €/ha

Prämienkalkulation

Die Prämienkalkulation basiert auf dem Vergleich der durch die Auflagen bedingten unterschiedlichen Fruchtfolgen und den Ertragseinbußen durch die veränderte Bewirtschaftung.

Auf der Basis des Deckungsbeitrages (ohne Zahlungsansprüche der 1. Säule) wurden für zwei unterschiedliche Intensitätsstufen, verbunden mit unterschiedlichen in Bayern repräsentativen Hackfruchtanteilen die Erlösrückgänge ermittelt.

Die beiden abgegrenzten Standorte (EMZ bis 3500 EMZ bzw. > 3500 EMZ) liegen in ihrer Ertragsfähigkeit bei ca. 80% bzw. 110% des bayerischen Ertragsdurchschnitts bei einer EMZ von 4500. Bei den ungünstigen Standortbedingungen EMZ bis 3500 EMZ ist in der Referenzfruchtfolge lediglich nur noch ein geringer Hackfruchtanteil (Kartoffeln) unterstellt. Die

sich aufgrund der Verpflichtungen ergebende, eingeschränkte Fruchtfolge und die gleichzeitige Reduzierung der Saatstärke bedingen einen Ertragsrückgang um 20%. Dadurch sinkt der durchschnittliche Deckungsbeitrag entsprechend. Da sich auch die variablen Produktionskosten verringern, verbleibt durch die Verpflichtungen der Grundleistung 1.1 im Vergleich zum Deckungsbeitrag unter den jeweiligen Referenzbedingungen ein Deckungsbeitrag von 229,- €/ha. Die Prämie wird mit 225,- €/ha festgesetzt. Intensiver genutzte Lagen (EMZ über 3500) kennzeichnet neben entsprechend höheren Erträgen auch ein höherer Hackfruchtanteil und damit auch ein höherer Deckungsbeitrag je Hektar. Aufgrund der Verpflichtungen der Grundleistung 1.1 (extensive Getreidefruchtfolge, also auch Verzicht auf Hackfruchtbau, hier vor allem Zuckerrüben) sinkt der ursprüngliche Deckungsbeitrag hier stärker ab als unter relativ ungünstigen Erzeugungsbedingungen. Die Differenz von Referenz- und Zieldckungsbeitrag erreicht dann 525,- €/ha. Der Beihilfebetrag wird auf 525,- €/ha festgesetzt.

Die bisherige Prämienkalkulation geht davon aus, dass beim erhöhten Reihenabstand bei Getreide 20 % Vertragseinbußen zu verzeichnen sind. Die Alternativoption, 15 % bis 25 % der Fläche bei Getreideanbau nicht zu bestellen, führt zu einem Ertragsrückgang in gleicher Höhe. Deshalb bleibt die Prämienkalkulation unberührt.

Maßnahmespezifische Grundanforderungen

Zur Zuordnung der maßnahmespezifischen Grundanforderungen siehe Anlage 6.

Grundleistung 1.2

Brachlegung auf Acker mit Selbstbegrünung

Ziel

- Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung des Lebensraums für im Bestand gefährdete Feldbrüterarten (z. B. Kiebitz) oder gefährdeter Ackerswildkräuter
- Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung von Biberlebensräumen
- Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung des Lebensraums von Arten, die empfindlich auf Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatz oder Bodeneintrag als Folge von Bodenerosion reagieren, z. B. von Flussperlmuschel und Bachmuschel durch Schaffung von Pufferflächen und Verminderung von Nährstoffeinträgen in Gewässerlebensräume.

Verpflichtungen auf der Förderfläche

- Brachlegen der Fläche mit anschließender Selbstbegrünung
- Bewirtschaftungsruhe 15.03. - 31.08.

Die Grundleistung 1.2 kann nicht auf Flächen vereinbart werden, die nach VO (EG) Nr. 1782/2003 stillgelegt bzw. aus der Produktion genommen (glöZ-Flächen) wurden.

Prämie (je Hektar und Jahr)

- | | |
|----------------------------------|------------|
| - Ackerlagen, EMZ bis 2500: | 245,- €/ha |
| - Ackerlagen, EMZ 2501 bis 3500: | 445,- €/ha |
| - Ackerlagen, EMZ über 3500: | 895,- €/ha |

Prämienkalkulation

Bei der Kalkulation wird davon ausgegangen, dass jährlich bestellte Ackerflächen zur Erreichung der fachlichen Ziele brachgelegt werden. Obligatorisch stillgelegte Flächen oder glöZ-Flächen werden hier nicht unterstellt. Daher bedeutet die Brachlegung einen Verzicht auf den Deckungsbeitrag, der durch eine Bewirtschaftung der Fläche zu erzielen wäre.

Die Prämienkalkulation basiert auf dem entgangenen Deckungsbeitrag (ohne Zahlungsansprüche der 1. Säule), unter Berücksichtigung aller ein-

gesparten zuteilbaren Kosten. Die durch die Brachlegung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 aus der Produktion genommene Fläche bedarf der CC-Mindestanforderung (Mulchen bzw. Mähen). Die Kosten in Höhe von 26 €/ha wurden bei der Prämienkalkulation als „nicht-prämienfähig“ abgezogen. Dieser Betrag enthält nur die variablen Maschinenkosten und nicht auch den Lohnansatz für die anzusetzenden Arbeitsstunden, da der Arbeitsaufwand geringer ist als bei der ursprünglich unterstellten Produktion und für die freigesetzte Arbeitsstunde grundsätzlich keine alternative Nutzungsmöglichkeit unterstellt werden kann. Die Berechnungen werden für folgende drei Ausgangsbedingungen (Standortintensitäten) kalkuliert:

- für ungünstige bayerische Standorte bis EMZ 2500
- für weniger günstige Lagen mit einer EMZ zwischen 2501 und 3500, die aber sehr häufig aufgrund bestimmter Standortpräferenzen einen hohen Hackfruchtanteil – vor allem Kartoffeln – haben.
- für gute Standorte ab einer EMZ von 3501 mit i.d.R. über durchschnittlichem Zuckerrübenanteil.

Bei ungünstigen bayerischen Erzeugungsbedingungen und standortgerechten Fruchtfolgen (bis EMZ 2500) ist ein Deckungsbeitrag von 283 €/ha zu erwarten. Abzüglich 35 €/ha für Einsparungen an Maschinenkosten (für CC-Instandhaltung; s.o.) errechnet sich ein Ertragsverlust von 248 €/ha. Die Prämie wird daher auf 245,- €/ha festgesetzt.

Bessere Standorte zwischen einer EMZ von 2501 bis 3500 erreichen einen Deckungsbeitrag von 484,- €/ha, so dass hier die Prämie unter Berücksichtigung der CC-Auflagen 445,- €/ha beträgt. Günstige Lagen ab EMZ 3501 kennzeichnet ein höherer Ertrag (+ 20% über dem bayerischen Mittel) sowie ein überdurchschnittlicher Zuckerrübenanteil bei gleichzeitig intensivem Kartoffelanbau. Als Deckungsbeitrag können hier wenigstens 932,- €/ha erwartet werden. Der Deckungsbeitragsverlust ergibt sich hier aus 932,- €/ha abzüglich 35,- €/ha für Einsparungen an Maschinenkosten (s.o.), die Prämie wird daher auf 895,- €/ha festgesetzt.

Einsparungen an Arbeitsstunden (für Instandhaltung von Flächen; s.o.) wurden bei der Berechnung der Deckungsbeiträge monetär nicht bewertet, da nicht von einer alternativen Verwendung der freigesetzten Arbeitsstunden ausgegangen werden kann.

Maßnahmespezifische Grundanforderungen

Zur Zuordnung der maßnahmespezifischen Grundanforderungen siehe Anlage 6.

Die geplante Maßnahme wird zum Erhalt und zur Verbesserung gefährdeter Arten und ihrer Lebensräume angeboten; sie dient daher dem Schutz der Biodiversität. Für die gem. der CC-Vorgaben erforderliche Pflicht zu einer regelmäßigen Mahd bzw. Zerkleinerung des Aufwuchses wird eine Ausnahme erteilt, weil eine Instandhaltung der Fläche gem. den CC-Vorgaben zur Erreichung der naturschutzfachlichen Ziele i.d.R. kontraproduktiv wäre. Sofern eine jährliche Mahd bzw. Zerkleinerung des Aufwuchses dennoch durchgeführt wird, gilt eine Bewirtschaftungsruhe in der Zeit vom 15.03. bis 31.08, d. h. die CC-Vorgaben werden in diesem Punkt überschritten. Die Vorgaben zum Erosionsschutz werden eingehalten.

Zusatzleistungen (ZL)

Zusatzleistung 0.0

Verzicht auf mineralische Düngung und chem. Pflanzenschutz auf Flächen, auf denen der Einsatz von Gülle oder org. Dünger bereits ganzjährig verboten ist

Ziel

Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung artenreicher Ackerwildkrautgesellschaften und der Lebensräume von Feldbrütern sowie weiterer Arten.

Verpflichtung auf der Förderfläche

Verzicht auf den Einsatz von Mineraldünger und chemischen Pflanzenschutzmitteln.

Prämie (je Hektar und Jahr)

310,- €/ha

Prämienkalkulation

Bei der Prämienkalkulation für die Zusatzleistung 0.0 wurde der Ertragsausfall berechnet, der sich auf Flächen, auf denen der Einsatz von Gülle oder organischem Dünger bereits ganzjährig verboten ist, aufgrund des Verzichtes auf Mineraldünger sowie des Verzichtes auf den Einsatz von chem. Pflanzenschutzmitteln zusätzlich zur Grundleistung 1.1 ergibt.

Wird im Ackerbau auf Flächen, auf denen der Einsatz von Gülle oder organischem Dünger bereits ganzjährig verboten ist, auf den Einsatz von Mineraldünger und chem. Pflanzenschutzmittel verzichtet, so kann nur noch mit einem Ertrag von 50 % des ursprünglichen Ertrages gerechnet werden.

Gleichzeitig muss bei dem Erntegut wegen der dann auch geringeren Qualität mit einem Preisabschlag gerechnet werden (10 %). Bei reinen Getreidefruchtfolgen (Grundleistung 1.1) entsteht auf Flächen, auf denen der Einsatz von Gülle oder organischem Dünger bereits ganzjährig verboten ist, durch den Verzicht auf den Einsatz von Mineraldünger und chem. Pflanzenschutzmittel ein zusätzlicher Einkommensverlust von 343,- €/ha. Die eingesparten Dünge- und Pflanzenschutzmittel einschließlich der bei ihrer Ausbringung entstehenden Maschinenkosten sind hierin bereits berücksichtigt. Als Prämie wird ein Betrag von 310,- €/ha festgelegt.

Maßnahmespezifische Grundanforderungen

Zur Zuordnung der maßnahmespezifischen Grundanforderungen siehe Anlage 6.

Zusatzleistung 0.1

Verzicht auf jegliche Düngung und den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel

Ziel

Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung artenreicher Ackerwildkrautgesellschaften und der Lebensräume von Feldbrütern sowie weiterer Arten.

Verpflichtung auf der Förderfläche

Verzicht auf den Einsatz von Mineraldünger, organischen Düngemitteln und chemischen Pflanzenschutzmitteln.

Prämie (je Hektar und Jahr)

360,- €/ha

Prämienkalkulation

Bei der Prämienkalkulation für die Zusatzleistung 0.1 wurde der Ertragsausfall berechnet, der sich aufgrund des Düngeverzichts sowie des Verzichts auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zusätzlich zur Grundleistung 1.1 ergibt.

Wird im Ackerbau auf den Einsatz jeglicher Düngung und jeglicher Pflanzenschutzmittel verzichtet, so kann bestenfalls mit einem Ertrag von 50 % des ursprünglichen gerechnet werden. Gleichzeitig muss bei dem Erntegut wegen der dann auch geringeren Qualität mit einem Preisabschlag gerechnet werden (10 %). Bei reinen Getreidefruchtfolgen (Grundleistung 1.1) entsteht durch den vollständigen Verzicht auf Düngung und den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel ein zusätzlicher Einkommensverlust von rund 362 €/ha. Die eingesparten Dünge- und Pflanzenschutzmittel einschließlich der bei ihrer Ausbringung entstehenden Maschinenkosten sind hierin bereits berücksichtigt. Als Prämie wird ein Betrag von 360,- €/ha festgelegt.

Maßnahmespezifische Grundanforderungen

Zur Zuordnung der maßnahmespezifischen Grundanforderungen siehe Anlage 6.

Die CC-Vorgaben bzw. nationalen Regelungen im Hinblick auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sind in diesem Zusammenhang nicht relevant, da Inhalt der Zusatzleistung 0.1 der vollständige Verzicht auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel ist.

Mit dem vollständigen Verzicht der Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln leistet die Maßnahme einen erheblichen Beitrag zum Schutz der Biodiversität und geht weit über CC-Vorgaben hinaus. Zudem wird dem Schutz der Umweltgüter Boden und Wasser in besonderem Maß Rechnung getragen.

Zusatzleistung 0.2

Verzicht auf Mineraldüngung, organische Düngemittel (außer Festmist) und den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel

Ziel

Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung artenreicher Ackerwildkrautgesellschaften und der Lebensräume von Feldbrütern sowie weiterer Arten.

Verpflichtung auf der Förderfläche

Verzicht auf den Einsatz von Mineraldünger, organischen Düngemitteln (mit Ausnahme von Festmist) und chemischen Pflanzenschutzmitteln.

Prämie (je Hektar und Jahr)

310,- €/ha

Prämienkalkulation

Bei der Prämienkalkulation für die Zusatzleistung 0.2 wurde der Ertragsausfall berechnet, der sich aufgrund des Düngeverzichts (mit Ausnahme von Festmist) sowie des Verzichts auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zusätzlich zur Grundleistung 1.1 ergibt.

Wird im Ackerbau nur Festmist als Ersatz für den Nährstoffentzug nach der in der Grundleistung 1.1 verpflichtend dargestellten Fruchtfolge gegeben, so kann bestenfalls mit einem Ertrag von 60 % des ursprünglichen gerechnet werden. Gleichzeitig muss bei dem Erntegut wegen der dann auch ge-

ringeren Qualität mit einem Preisabschlag gerechnet werden (10 %). Bei reinen Getreidefruchtfolgen (Grundleistung 1.1) entsteht durch den Verzicht auf Düngung mit der Ausnahme von Festmist und auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel ein zusätzlicher Einkommensverlust von 317,- €/ha. Als Prämie wird ein Betrag von 310,- €/ha festgesetzt.

Maßnahmespezifische Grundanforderungen

Zur Zuordnung der maßnahmespezifischen Grundanforderungen siehe Anlage 6.

Die CC-Vorgaben bzw. nationalen Regelungen im Hinblick auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind in diesem Zusammenhang nicht relevant, da mit der Zusatzleistung 0.2 der vollständige Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verbunden ist.

Mit dem Verzicht der Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln – mit Ausnahme von Festmist – leistet die Maßnahme einen erheblichen Beitrag zum Schutz der Biodiversität und geht weit über die CC-Vorgaben hinaus. Zudem wird dem Schutz des Bodens und der Umwelt in besonderem Maß Rechnung getragen.

Zusatzleistung 0.3

Naturschonende standortspezifische Bewirtschaftungsmaßnahmen

Ziel

Durch diese Maßnahmen wird der erhöhte arbeitswirtschaftliche Mehraufwand abgegolten, der zur naturschonenden Pflege und zum Erhalt von ökologisch wertvollen Lebensräumen unverzichtbar ist.

Prämie (je Hektar und Jahr)

1. Erhöhter Maschinen-/Arbeitsaufwand
- Jährlicher Bewirtschaftungsgang zur Bodenbearbeitung (z. B. Pflügen bzw. Grubbern) zwischen 01.09. und 31.10.

(kombinierbar mit GL 1.2;
nicht anwendbar in Biberlebensräumen) 25,- €/ha

2. Flächeneigenschaften

- Weite Anfahrt (mindestens 5,0 km einfach): 40,- €/ha
- Feldstück bzw. Bewirtschaftungseinheit maximal 0,50 ha: 40,- €/ha
- Feldstück bzw. Bewirtschaftungseinheit maximal 0,30 ha: 180,- €/ha
- Feldstück bzw. Bewirtschaftungseinheit maximal 0,10 ha: 320,- €/ha
- Nicht überfahrbares Bewirtschaftungshindernis
(z. B. Hecke, Rain, Graben, Lesesteinwall): 40,- €/ha

Prämienkalkulation

Die Prämien ergeben sich aus den zusätzlichen Kosten, die durch den zusätzlichen Arbeits- und /oder Maschineneinsatz entstehen. Die Kalkulationsdaten sind den einschlägigen, aktuellen Datenkatalogen des KTBL entnommen.

1: Jährlicher Bewirtschaftungsgang zur Bodenbearbeitung (z. B. Pflügen bzw. Grubbern) zwischen 01.09. und 31.10.:

Ein zusätzlicher Bewirtschaftungsgang durch z. B. Pflügen oder Grubbern ist mit zusätzlichen Arbeits- und Maschinenkosten verbunden. Der Prämienersatz von 25 €/ha enthält keinen Lohnansatz, da dieser auch bei der Hauptmaßnahme, deren Prämie um die Mindestpflege reduziert wurde, nicht erfolgte. Der finanzielle Zusatzaufwand sowie die Maschinenkosten wurden nach den einschlägigen Datenkatalogen des KTBL berechnet und als Prämie aufgeführt.

Flächeneigenschaften

Mit den aufgeführten Flächeneigenschaften sind Arbeiterschwernisse verbunden, für die ein erhöhter Arbeitsaufwand erforderlich ist. Die Kalkulationsdaten für Flächeneigenschaften sind den einschlägigen KTBL-Datenkatalogen entnommen. Die Erschwernisse sind dort jeweils mit Erschwernis-

faktoren bewertet, sodass die ausgewiesenen Differenzen sich aus den normal entstehenden Kosten der Arbeitserledigung und den durch die Erschwernisfaktoren erhöhten Arbeitserledigungskosten ergeben.

Maßnahmespezifische Grundanforderungen

Zur Zuordnung der maßnahmespezifischen Grundanforderungen siehe Anlage 6.

Im Zusammenhang mit dem erhöhten Arbeits- und Maschinenaufwand bestehen gemäß den CC-Vorgaben und anderen nationalen Regelungen keine Vorgaben. Der Zuwendungsempfänger ist grundsätzlich nicht von der Einhaltung der anderweitigen Vorgaben entbunden.

Zusatzleistung 0.4

Erhalt von Streuobstäckern

Ziel

Erhalt von Streuobstbäumen als ökologisch wertvoller Lebensraum

Verpflichtungen auf der Förderfläche

- Erhalt von Streuobstbäumen unter Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Behandlung der Bäume, auf Rindenkalkung- und -säuberung sowie Beseitigung von Totholz.

Prämie (je Baum und Jahr)

6,00 €/Baum
max. 600,- €/ha

Prämienkalkulation

Die Erhaltung von Streuobstbeständen ist sehr arbeitsaufwendig. Den variablen Arbeits- und Maschinenkosten wurde der Erlös bei einem Ertrag von 1,7 dt Streuobst pro Baum gegenübergestellt. Der daraus resultierende negative Deckungsbeitrag beträgt 6,02 € pro Baum.

Die Prämie für den Erhalt des Streuobstbestandes umfasst nicht die Bewirtschaftung der Ackerfläche, so dass hier eine klare Trennung der beiden Prämien zur Bewirtschaftung der Ackerfläche einerseits und zum Erhalt des Streuobstbestandes andererseits vorhanden ist und daher keine Doppelförderung besteht.

Maßnahmespezifische Grundanforderungen

Zur Zuordnung der maßnahmespezifischen Grundanforderungen siehe Anlage 6.

Ein Zusammenhang der CC-Anforderungen auf Ackerflächen mit dem erhöhten Arbeits- und Maschinenaufwand besteht nicht; daher sind die CC-Anforderungen hier nicht zu berücksichtigen.

Unentgeltliche Nebenbestimmungen

Die folgenden Nebenbestimmungen können vereinbart werden, sofern sie naturschutzfachlich erforderlich sind:

- Verzicht auf mechanische und thermische Unkrautbekämpfung
- Verzicht auf den Anbau von Raps und Sonnenblumen
- Bewirtschaftungsruhe nach der Getreideernte bis 31.08.
- Kleinflächige Mahd (max. 20 % der Förderfläche) von Problempflanzen (z. B. Ackerkratzdistel) ist vor dem Ende der vereinbarten Bewirtschaftungsruhe zulässig.
- Eine Nachbeweidung ist nicht zulässig.

Sonstige Hinweise

keine

Zusatzleistung 0.6 Stoppelbrache

Gängige Praxis in der Landbewirtschaftung ist die Bearbeitung der Erntestoppel mit Grubber oder Pflug in Kombination mit der Ausbringung von Wirtschaftsdünger im Anschluss an die Ernte. Gerade Stoppelfelder bieten jedoch für eine Vielzahl von Tieren (z.B. Feldhamster, Rebhühner) Schutz- und Rückzugsraum. Auch spätblühende Ackerwildkräuter finden auf diesen Flächen geeignete Standortbedingungen. Der weit überwiegende Teil der Vertragsnaturschutzmaßnahmen auf Ackerflächen bezieht sich auf diese in Bayern hochbedrohten Arten, die oft erst nach der Getreideernte zur Samenreife kommen und deren Bestandssituation deshalb erheblich davon abhängt, dass die Flächen nicht sofort nach der Ernte umgebrochen werden. Beispielhaft gilt dies für die beiden in Bayern gefährdeten Tännelkrautarten (Spießblättriges Tännelkraut, *Kickxia elatine* und Eiblättriges Tännelkraut, *Kickxia spuria*). Insbesondere nach Abschaffung der verpflichtenden Flächenstilllegung haben Stoppelbrachen eine wichtige ökologische Bedeutung in Ackerbaugebieten. Zudem erfüllen sie eine Schutzfunktion für Grundwasser und vor Erosion. Durch die Stoppelbrache wird die Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume insbesondere in Ackerbauregionen gefördert. Entsprechend angepasste Tier- und Pflanzenarten können sich in den Gebieten wieder stabilisieren bzw. sogar wieder neu etablieren.

Ziel

Stoppeläcker werden nicht unmittelbar nach der Ernte umgebrochen. Dies dient der Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung artenreicher Ackerwildkrautgesellschaften sowie der Lebensräume von Feldvögeln und weiterer Arten (z.B. Feldhamster).

Verpflichtung auf der Förderfläche

Erhalt der Stoppelbrache auf Ackerflächen bis zum 15.09. Beim Fruchtfolge bedingten nachfolgenden Anbau von Raps entfällt die Verpflichtung zum Erhalt der Stoppelbrache bis zum 15.09. und eine Prämie für das ent-

sprechende Jahr wird nicht gewährt. Ein Anbau von Mais ist auf der Förderfläche ausgeschlossen.

Die Maßnahme kann auch als Einzelmaßnahme durchgeführt werden.

<u>Prämie (je Hektar und Jahr)</u>	als Zusatzleistung 80,- €/ha
	als Einzelmaßnahme 110,- €/ha

Prämienkalkulation

Die Prämien ergeben sich aus den zusätzlichen Kosten, die durch den zusätzlichen Arbeits- und /oder Maschineneinsatz sowie die Ertragseinbußen bei der Folgekultur entstehen. Die Kalkulationsdaten sind den einschlägigen, aktuellen Datenkatalogen des KTBL- entnommen. Die verspätete Stoppelbearbeitung begünstigt auch den verstärkten Wuchs von Problemunkräutern, was einen höheren Aufwand für die Stoppelbearbeitung zur Folge hat. Des Weiteren führt die verspätete Stoppelbearbeitung zu erhöhter Wasserverdunstung, was zu Eintragseinbußen bei der Folgekultur sowie wiederum zu verstärkter Verunkrautung und vermehrtem Aufkommen von Mäusen und Schnecken führt. Der Einkommensverlust beläuft sich auf 111,- € (Einzelmaßnahme) bzw. 83,- € (Zusatzleistung). Die Beihilfe wird mit 80 €/ha (Zusatzleistung) und 110 €/ha (Einzelmaßnahme) festgelegt.

Maßnahmespezifische Grundanforderungen

Zur Zuordnung der maßnahmespezifischen Grundanforderungen siehe Anlage 6.

2. Biotoptyp Wiesen

Förderziel

Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung von Wiesenlebensräumen bzw. -lebensraumtypen, die durch eine traditionell extensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung entstanden, nur durch eine Weiterführung, Wiederaufnah-

me oder Neuaufnahme dieser Bewirtschaftung zu erhalten, zu entwickeln oder zu verbessern sind und an deren Vorkommen und naturschonende Bewirtschaftung gefährdete Tier- und Pflanzenarten gebunden sind.

- Darunter fällt insbesondere die Erhaltung, Entwicklung und Verbesserung
- der auf den Biototyp Wiesen angewiesenen Lebensraumtypen und Arten gem. der FFH- und Vogelschutz-Richtlinien: v. a. Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, Lebensräume von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, von Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 und von Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie,
 - traditionell extensiv genutzter Wiesen auf feuchten und trockenen Standorten: Gesetzlich geschützte Biotope gem. Art. 13d Abs. 1 BayNatSchG, z. B. Nass- und Feuchtwiesen, Pfeifengraswiesen, Moore, Magerrasen, Heiden und Borstgrasrasen sowie Wiesenbrüterlebensräume gem. Art. 13d Abs. 3 BayNatSchG sowie
 - weiterer naturschutzfachlich bedeutsamer Wiesen, die für die Erreichung der Umweltziele von Bedeutung sind: z. B. im Rahmen der Umsetzung des Bayerischen Biotopverbundes BayernNetz Natur oder zur Optimierung von Flächen, die den Vorgaben der Biotopkartierung Bayern entsprechen.

Differenzierung der beantragten Leistungen nach den folgenden Wiesenlebensräumen

1. Wiesenbrüterlebensräume (insb. Lebensräume von Vogelarten nach Anhang I und von Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie, die in der Regel gem. Art. 13d Abs. 3 BayNatSchG geschützt sind
2. Artenreiche Wiesen; insbesondere magere Flachland-Mähwiesen (FFH-Lebensraumtyp 6510) und Berg-Mähwiesen (FFH-Lebensraumtyp 6520)
3. Nass- und Feuchtwiesen, insbesondere Brenndolden-Auenwiesen (FFH-Lebensraumtyp 6440), Lebensräume von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie geschützte Biotope gem. Art. 13d Abs. 1 BayNatSchG

4. Magerrasen und Heiden, z. B. naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (FFH-Lebensraumtyp 6210), artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontane auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden (FFH-Lebensraumtyp 6230) sowie geschützte Biotope gem. Art. 13d Abs. 1 BayNatSchG
5. Streuwiesen, insbesondere Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (FFH-Lebensraumtyp 6410), Kalkreiche Niedermoore (FFH-Lebensraumtyp 7230), Lebensräume von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie geschützte Biotope gem. Art. 13d Abs. 1 BayNatSchG)
6. Streuobstwiesen, z. B. Lebensräume von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und nach Anhang 1 sowie Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie und von gefährdeten Arten der Roten Listen
7. Biberlebensräume (Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie).

Maßnahmenpakete für Wiesenlebensräume

Wiesenlebensräume	Grundleistung	Zusatzleistungen 0.0, 0.1 und 0.2	Zusatzleistung 0.3	Zusatzleistung 0.4
1. Wiesenbrückerlebensräume	2.1	0.0, 0.1 oder 0.2	0.3	0.4
2. Artenreiche Wiesen	2.1	0.0, 0.1 oder 0.2	0.3	0.4
3. Nass- und Feuchtwiesen	2.1	0.0, 0.1 oder 0.2	0.3	
4. Magerrasen und Heiden	2.1	---	0.3	0.4
5. Streuwiesen	2.1	---	0.3	
6. Streuobstwiesen	2.1 ---	0.0, 0.1 oder 0.2 0.1 Einzelleistung	0.3	0.4 ¹ 0.4 ²
7. Biberlebensräume	2.2	---	---	
8. Sonderlebensräume	---	0.1 Einzelleistung	---	

¹Vereinbarung der Zusatzleistung 0.4 verpflichtend

²Kombination ohne Grundleistung 2.1, aber verpflichtend mit Einzelleistung 0.1

Grundleistungen (GL)Grundleistung 2.1

Extensive Mahdnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume

Ziel

Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung von Wiesenlebensräumen (Wiesenlebensräume 1-6)

Verpflichtungen auf der Förderfläche

- Mindestens 1-malige Mahd und Abfuhr des Mahdgutes in jedem Verpflichtungsjahr (bei der Verwertung des Mähgutes ist eine ordnungsgemäße, landwirtschaftliche oder energetische Verwertung sicherzustellen, die z. T. über die Zusatzleistung 0.3 honoriert werden kann).
- Einhaltung eines naturschutzfachlich erforderlichen Schnittzeitpunkts.

Für die Sicherung und Verbesserung von Wiesenlebensräumen können die folgenden Termine für Schnittzeitpunkte vereinbart werden: ab **01.06.**, ab **15.06.**, ab **01.07.**, ab **01.08.**, ab **01.09.** Weiter ist als Grundleistung eine Mahd und Abfuhr des Mahdgutes bis 15.06. verbunden mit einer dreimonatigen Bewirtschaftungsruhe bis 15.09. ermöglicht.

Prämie (je Hektar und Jahr)

Schnittzeitpunkt ab 01.06.:	85,- €/ha
Schnittzeitpunkt ab 15.06.	155,- €/ha
Schnittzeitpunkt ab 01.07., ab 01.08.:	175,- €/ha
Schnittzeitpunkt ab 01.09.:	220,- €/ha
Mahd bis 15.06. und Bewirtschaftungsruhe bis 15.09.:	220,- €/ha

Prämienkalkulation

Die Prämien ergeben sich aus einem Vergleich der aktuellen Durchschnittserträge einer 1, 2 oder 3schürigen Wiese mit Erträgen, die unter Bewirtschaftungsauflagen zu erwartenden sind.

Zur Kalkulation der Prämien wurde auf der Grundlage der Durchschnittserträge der durch den jeweiligen späteren Schnittzeitpunkt verbundene Ertragsrückgang berücksichtigt. Da mit dem Rückgang der Erträge auch der

Einsatz sowohl mineralischer wie organischer Dünger zurückgenommen wird, sind diese Kosteneinsparungen sowohl bei den Maschinen- wie Düngerkosten berücksichtigt.

Für die Kalkulation der Schnittzeitpunkte 1. Juni, 15. Juni und 1. Juli sowie die Grundleistung Mahd bis 15.06. und dreimonatige Bewirtschaftungsruhe dient als Referenzgrundlage ein Wiesenaufwuchs, der dem bayerischen Durchschnitt einer 3schürigen Wiese entspricht.

Schnittzeitpunkt 1. Juni

Eine Verspätung des Schnittes auf den 1. Juni bewirkt, dass in jedem zweiten Jahr statt Silage beim ersten Schnitt nur noch Heunutzung möglich ist. Bei einem Ertragsrückgang durch diese Maßnahme von 5 % errechnen sich Verluste von 86 €/ha.

Schnittzeitpunkt 15. Juni

Anstatt einer Silagenutzung des 1. Schnittes ist nur noch Heuwerbung möglich, die mit höheren Trockenmasse- und Energieverlusten verbunden ist. Der Ertragsrückgang beträgt 10 %.

Minderkosten, die durch den Wegfall der etwas teureren Silagemechanisierung entstehen, werden durch das Mehr an Arbeitsstunden bei der Heuwerbung weitgehend kompensiert. Insgesamt entstehen Verluste von 159 €/ha.

Schnittzeitpunkt 1. Juli

Da bei diesem Schnittzeitpunkt nur noch zwei anstatt drei Futternutzungen möglich sind, verringert sich der Gesamtertrag um rund 33 % (Wegfall eines Schnittes, höhere Verluste bei der Heuwerbung gegenüber Silagenutzung). Einsparungen an Mechanisierungskosten und an Arbeitszeit sind berücksichtigt. Insgesamt entsteht durch diesen Schnittzeitpunkt ein Verlust von 178 €/ha.

Schnittzeitpunkt 1. August

Beim späten Schnittzeitpunkt 1. August dient eine 2schürige, entsprechend artenreichere Wiese als Referenzfläche. Diese hat im Vergleich zu einer normal genutzten 3schürigen Wiese einen um 50 % geringeren Ertrag. Die

Verspätung des Schnittes bedingt, dass nur noch eine einzige Nutzung möglich ist. Der Verlust beläuft sich auf 178 €/ha.

Schnittzeitpunkt 1. September

Im Gegensatz zu den übrigen Schnittzeitpunkten wird hier eine 1schürige Wiese als Referenzfläche zugrunde gelegt, die bei diesem Schnittzeitpunkt keinen verwertbaren Ertrag in der Viehhaltung mehr erwarten lässt. Daraus ergibt sich ein Verlust von 229 €/ha.

Mahd und Abfuhr des Mahdgutes bis 15.06. und dreimonatige Bewirtschaftungsruhe bis 15.09..

Verzicht auf einen Schnitt bei der als Referenz betrachteten 3-schürigen Wiese sowie zeitlich stark verzögerter Schnitt nach dem 15.09. führen zu Verlusten in Höhe von 222,-€/ha. Als Prämie wird ein Betrag von 220,-€/ha festgelegt.

Maßnahmespezifische Grundanforderungen

Zur Zuordnung der maßnahmespezifischen Grundanforderungen siehe Anlage 6.

Der Erhalt der Flächen als Dauergrünland ergibt sich aus der Grundleistung, wird jedoch nicht eigens honoriert; im Gegensatz zu den CC-Anforderungen ist auch in Ausnahmefällen kein Grünlandumbruch möglich.

Für die Erhaltung, die Entwicklung oder Verbesserung naturschutzfachlich wertvoller Grünlandbestände gibt es keine spezifischen Vorschriften, weder CC-Vorgaben noch nationale Regelungen.

Die Maßnahme leistet durch die Erhaltung, die Entwicklung oder Verbesserung artenreichen Grünlandes einen erheblichen Beitrag zum Schutz der Biodiversität sowie zur Aufrechterhaltung einer nachhaltigen, extensiven Landbewirtschaftung

Grundleistung 2.2

Brachlegung in Biberlebensräumen

Ziel

Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung von Biberlebensräumen entlang von Gewässern (Wiesenlebensraum 7)

Verpflichtungen auf der Förderfläche

- Brachlegung der Fläche
- Bewirtschaftungsruhe 15.03. - 01.08.

Prämie (je Hektar und Jahr)

Wiesen, EMZ bis 3500	250,- €/ha
Wiesen, EMZ über 3500	400,- €/ha

Prämienkalkulation

Zum Schutz und zur Entwicklung des Lebensraums des Bibers wird eine landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche aus der Produktion genommen und steht somit für die Futterlieferung dem Betrieb nicht mehr zur Verfügung. Zusätzliche Kosten entstehen durch die notwendige Erzeugung und Werbung oder den noch teureren Kauf des erforderlichen Rohfutters auf anderen Flächen. Besonders durch eine Zupacht weiter entfernter Flächen entstehen höhere Fahrzeiten (in der Regel kann nicht damit gerechnet werden, dass in unmittelbarer Nähe Pachtflächen zur Verfügung stehen). Dadurch ergeben sich entsprechende Mehrkosten (280,- €/ha bei Wiesen bis EMZ 3500 und 428,- €/ha bei Wiesen mit einer EMZ über 3500). Da ansonsten von gleichem Ertrag sowohl auf der brachgelegten wie der neu zu bewirtschaftenden Fläche ausgegangen wird, unterscheiden sich Produktionskosten und Arbeitsaufwand nicht voneinander. Der Mehraufwand ergibt sich demnach aus einem Pachtansatz und den zusätzlichen Kosten für die Erreichung der alternativen Futterfläche.

Dies gilt für die als Referenz gewählten Wiesen beider Intensitätsstufen.

Die durch die Brachlegung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003

aus der Produktion genommene Fläche bedarf der CC-Mindestanforderung (Mulchen bzw. Mähen). Die Kosten in Höhe von 26 €/ha wurden bei der Prämienkalkulation als „nicht-prämienfähig“ abgezogen (Ausführliche Begründung bei Grundleistung 1.2).

Maßnahmespezifische Grundanforderungen

Zur Zuordnung der maßnahmespezifischen Grundanforderungen siehe Anlage 6.

Gemäß den CC-Vorgaben ist im Zusammenhang mit der Brachlegung von Wiesen in Biberlebensräumen Folgendes vorgegeben:

Instandhaltung von Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Produktion genommen wurden nach Art. 5 Abs. 1 i. V. m. Anhang IV der VO (EG) 1782/2003, konkretisiert durch § 4 Abs. 2 der Direktzahlungen-Verpflichtungsverordnung.

Auf einer Dauergrünlandfläche, die aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen worden ist, ist der Aufwuchs mindestens einmal jährlich zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen oder mindestens alle zwei Jahre zu mähen und das Mähgut abzufahren.

Die Länder können abweichend Vorschriften erlassen, wenn dies naturschutzfachliche oder umweltschutzfachliche Gründe erfordern.

Zur Verbesserung des Lebensraums des Bibers wird Bayern eine Ausnahme von der Verpflichtung zum Mulchen bzw. zur Mahd der Fläche erteilen.

Die in den Verpflichtungen der Grundleistung enthaltene Bewirtschaftungsruhe geht über den Zeitpunkt der CC-Vorgaben hinaus und bedeutet für den Bewirtschafter eine zusätzliche Erschwernis.

Zusatzleistungen (ZL)

Zusatzleistung 0.0

Verzicht auf mineralische Düngung und chem. Pflanzenschutz auf Flächen, auf denen der Einsatz von Gülle oder org. Dünger bereits ganzjährig verbo-

ten ist

Ziel

Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung artenreicher Wiesen sowie von Wiesenbrüterlebensräumen.

Verpflichtung auf der Förderfläche

Verzicht auf den Einsatz von Mineraldünger und chemischen Pflanzenschutzmitteln.

Prämie (je Hektar und Jahr)

240,- €/ha

Prämienkalkulation

Die Prämie ergibt sich aus der Differenz der unter der Schnittzeitpunktauflage erwarteten Erträge und den Ertragseinbußen, bei zusätzlichem Verzicht auf den Einsatz von Mineraldünger sowie von chem. Pflanzenschutzmitteln, auf Flächen, auf denen der Einsatz von Gülle oder organischem Dünger bereits ganzjährig verboten ist.

Bei der Prämienkalkulation für die Zusatzleistung 0.0 auf Wiesen wurde der Nutzungsentgang berechnet, der sich aus den eingesparten Produktionsmitteln sowie zusätzlichen Kosten errechnet.

Fehlt auf Grünland jeglicher Nährstoffersatz in Form organischer und/oder mineralischer Düngung, so ist nur noch mit 50 % des ursprünglichen Ertrags zu rechnen.

Beim Vergleich der Verluste von Wiese mit Schnittzeitpunktauflage, die mit bzw. ohne den Verzicht auf den Einsatz von Mineraldünger sowie von chem. Pflanzenschutzmitteln bewirtschaftet werden, ergibt sich für Flächen, auf denen der Einsatz von Gülle oder organischem Dünger bereits ganzjährig verboten ist, eine Differenz von 241,- €/ha. Der Verzicht auf Pflanzenschutzmittel führt bei der Kalkulation zu keiner Erhöhung der Prämie, d.h. diese Auflage ist nicht prämierelevant. Als Prämie werden 240,- €/ha angesetzt, die sich ausschließlich aus dem Verzicht auf den Einsatz von Dün-

gemitteln ergibt. Der Verzicht auf Pflanzenschutzmittel ist nicht in die Prämienkalkulation eingeflossen.

Maßnahmespezifische Grundanforderungen

Zur Zuordnung der maßnahmespezifischen Grundanforderungen siehe Anlage 6.

Zusatzleistung 0.1

Verzicht auf jegliche Düngung und den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel

Ziel

Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung artenreicher Wiesen sowie von Wiesenbrüterlebensräumen.

Verpflichtung auf der Förderfläche

Verzicht auf den Einsatz von Mineraldünger, organischen Düngemitteln und chemischen Pflanzenschutzmitteln.

Prämie (je Hektar und Jahr)

300,- €/ha

Prämienkalkulation

Die Prämie ergibt sich aus der Differenz der unter der Schnittzeitpunktauf-
lage erwarteten Erträge und den bei zusätzlichem Verzicht auf jegliche
Düngung und chemischen Pflanzenschutz resultierenden Ertragseinbußen.

Bei der Prämienkalkulation für die Zusatzleistung 0.1 auf Wiesen wurde der
Nutzungsentgang berechnet, der sich aus den eingesparten Produktionsmit-
teln sowie zusätzlichen Kosten errechnet.

Fehlt auf Grünland jeglicher Nährstoffersatz in Form organischer und/oder mineralischer Düngung, so ist nur noch mit 50 % des ursprünglichen Ertrags zu rechnen.

Beim Vergleich der Verluste von Wiese mit Schnittzeitpunktauflage, die mit bzw. ohne den Verzicht auf jegliche Düngung und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bewirtschaftet werden, ergibt sich eine Differenz von 302,- €/ha. Der Verzicht auf Pflanzenschutzmittel führt bei der Kalkulation zu keiner Erhöhung der Prämie, d.h. diese Auflage ist nicht prämierelevant. Als Prämie werden 300,- €/ha angesetzt, die sich ausschließlich aus dem Verzicht auf den Einsatz von Düngemitteln ergibt. Der Verzicht auf Pflanzenschutzmittel ist nicht in die Prämienkalkulation eingeflossen.

Maßnahmespezifische Grundanforderungen

Zur Zuordnung der maßnahmespezifischen Grundanforderungen siehe Anlage 6.

Die CC-Vorgaben bzw. nationalen Regelungen im Hinblick auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sind in diesem Zusammenhang nicht relevant, da Inhalt der Zusatzleistung 0.1 der vollständige Verzicht auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel ist.

Mit dem vollständigen Verzicht der Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln leistet die Maßnahme einen erheblichen Beitrag zum Schutz der Biodiversität. Zudem wird dem Schutz der Umweltgüter Boden und Wasser in besonderem Maß Rechnung getragen.

Zusatzleistung 0.1 als Einzelleistung

Verzicht auf jegliche Düngung und den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel

Ziel

- Sicherung von Nahrungshabitaten stark gefährdeter Vogelarten, insbesondere gem. Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie, Sicherung nährstoffarmer Lebensräume, z. B. oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer

mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen (FFH-Lebensraumtyp 3140), Kalktuffquellen (FFH-Lebensraumtyp 7220) sowie der Lebensräume von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (z. B. Flussperlmuschel und Bachmuschel).

- Erhalt und Verbesserung von Streuobstwiesen

Verpflichtung auf der Förderfläche

Verzicht auf den Einsatz von Mineraldünger, organischen Düngemitteln und chemischen Pflanzenschutzmitteln

Prämie (je Hektar und Jahr)

350,- €/ha

Prämienkalkulation

Eine extensive Grünlandnutzung, bei der entzogene Nährstoffe nicht von außen ersetzt werden, führt zu geringeren Erträgen, ohne dass darunter die Futterqualität (im Gegensatz zu Schnittzeitpunktauflagen) zwangsläufig zurückgeht.

Der kalkulatorische Ertragsverlust von 50 % ist längerfristig, im Hinblick auf die Anpassung der Pflanzengesellschaft an die geänderte Nutzung, zu sehen.

Der Verzicht auf Pflanzenschutzmaßnahmen wurde hier nicht gesondert bewertet. Das Nutzungsregime kann beibehalten werden, geringe Erträge je Schnitt erhöhen jedoch die Erntekosten je Futtereinheit.

Der im Betrieb fehlende Grünlandertrag wird zu gleichen Kosten wie in der Referenzsituation auf anderen Flächen erzeugt. Diese Flächen sind mit einem durchschnittlichen Pachtpreis für Grünland angesetzt, der notwendige Flächenumfang ist aus dem Ertragsrückgang für diese Maßnahme abgeleitet. Die Nutzungskosten für diese Flächen sind mit dem mittleren bayrischen Pachtpreis für die Neuzupacht von Grünland in Höhe von 156,- €/ha angesetzt, die variablen Kosten entsprechen denen der 3schürigen Wiese (mittlere Intensität) des Referenzverfahrens.

Einsparungen ergeben sich bei Düngung, Pflanzenschutz und Silierhilfsmitteln. Die Summe der Minderausgaben von 168,- €/ha sind bei den Einkommensverlusten berücksichtigt.

Die Einkommensverluste durch diese Maßnahme betragen 356,- €/ha. Der Verzicht auf Pflanzenschutzmittel führt bei der Kalkulation zu keiner Erhöhung der Prämie, d.h. diese Auflage ist nicht prämierelevant. Als Prämie werden daher 350,- €/ha festgesetzt, die sich ausschließlich aus dem Verzicht auf den Einsatz von Düngemitteln ergibt. Der Verzicht auf Pflanzenschutzmittel ist nicht in die Prämienkalkulation eingeflossen.

Maßnahmespezifische Grundanforderungen

Zur Zuordnung der maßnahmespezifischen Grundanforderungen siehe Anlage 6.

Die CC-Vorgaben bzw. nationalen Regelungen im Hinblick auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sind in diesem Zusammenhang nicht relevant, da Inhalt der Zusatzleistung 0.1 der vollständige Verzicht auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel ist.

Mit dem vollständigen Verzicht der Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln leistet die Maßnahme einen erheblichen Beitrag zum Schutz der Biodiversität. Zudem wird dem Schutz der Umweltgüter Boden und Wasser in besonderem Maß Rechnung getragen.

Zusatzleistung 0.2

Verzicht auf Mineraldüngung, organische Düngemittel (außer Festmist) und den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel

Ziel

Erhalt artenreicher Wiesen sowie von Wiesenbrüterlebensräumen durch weitgehenden Düngeverzicht und Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.

Verpflichtungen auf der Förderfläche

Verzicht auf den Einsatz von Mineraldünger, organischen Düngemitteln (mit Ausnahme von Festmist) und chemischen Pflanzenschutzmitteln

Prämie (je Hektar und Jahr) 240,- €/ha

Prämienkalkulation

Die Prämie ergibt sich aus der Differenz der bei der Schnittzeitpunktauflage erwarteten Erträge und den bei zusätzlichem Verzicht auf Mineraldüngung, organische Düngemittel (außer Festmist) und den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel resultierenden Erträgen.

Bei der Prämienkalkulation für die Zusatzleistung 0.2 auf Wiesen wurde der entgangene Nutzen berechnet, der sich aus der Differenz eingesparter Produktionsmittel und Arbeitsstunden sowie zusätzlichen Kosten errechnet. Wird auf Grünland nur Festmist als Ersatz für den Nährstoffentzug gegeben, so kann bestenfalls mit 75 % des ursprünglichen Ertrags gerechnet werden.

Beim Vergleich der Verluste von Wiesen mit Schnittzeitpunktauflage, die mit bzw. ohne den Verzicht auf jegliche Düngung, mit Ausnahme von Festmist, und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bewirtschaftet werden, ergibt sich eine Differenz von 247,- €/ha. Der Verzicht auf Pflanzenschutzmittel führt bei der Kalkulation zu keiner Erhöhung der Prämie, d.h. diese Auflage ist nicht prämienrelevant. Als Prämie werden 240,- €/ha angesetzt, die sich ausschließlich aus dem Verzicht auf den Einsatz von Düngemitteln ergibt. Der Verzicht auf Pflanzenschutzmittel ist nicht in die Prämienkalkulation eingeflossen.

Maßnahmespezifische Grundanforderungen

Zur Zuordnung der maßnahmespezifischen Grundanforderungen siehe Anlage 6.

Die CC-Vorgaben bzw. nationalen Regelungen im Hinblick auf den Einsatz von Düngemitteln werden beachtet und, da im Rahmen der Zusatzleistung 0.2 ausschließlich die Ausbringung von Festmist gestattet ist, überschritten.

Die CC-Vorgaben bzw. nationalen Regelungen im Hinblick auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind in diesem Zusammenhang nicht relevant, da mit der Zusatzleistung 0.2 der vollständige Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verbunden ist.

Mit dem Verzicht der Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln – mit Ausnahme von Festmist – leistet die Maßnahme einen erheblichen Beitrag zum Schutz der Biodiversität. Zudem wird dem Schutz der Umweltgüter Boden und Wasser in besonderem Maß Rechnung getragen

Zusatzleistung 0.3

Naturschonende standortspezifische Bewirtschaftungsmaßnahmen

Ziel

Durch diese Maßnahmen wird der erhöhte arbeitswirtschaftliche Mehraufwand abgegolten, der zur naturschonenden Pflege und zum Erhalt von Biotopen unverzichtbar ist.

Prämie (je Hektar und Jahr)

1. Erhöhter Arbeits- und Maschinenaufwand

- Verwendung von Spezialbereifung	80,- €/ha
- Verwendung eines Messermähwerks	80,- €/ha
- Verwendung von Spezialmaschinen:	290,- €/ha
- Verwendung eines Motormähers:	300,- €/ha
- Handmähd:	660,- €/ha
- Zusammenrechnen per Hand:	200,- €/ha
- Mahdgutverwertung:	
Als Einstreu:	130,- €/ha
Ausbringen auf Ackerflächen:	130,- €/ha

Weitergabe an Dritte zur Kompostierung oder energetischen Verwertung :	250,- €/ha
- Naturschutzfachlich erforderlicher Zusatzschnitt: Ein Zusatzschnitt kann aus naturschutzfachlichen Gründen honoriert werden, sofern der Aufwuchs nicht zur Verfütterung geeignet ist bzw. schlechte Futterqualität aufweist, die angezeigt wird durch z. B. einen hohen Anteil an Schilf, Sauergräsern, Binsen, Rotschwengel, Ruchgras, Reitgras, Hochstauden, Hahnenfuß oder Neophyten.	
Ohne Honorierung der Mahdgutverwertung	80,- €/ha
Mahdgutverwertung als Einstreu oder Ausbringen auf Ackerflächen:	210,- €/ha
Weitergabe an Dritte zur Kompostierung oder energetischen Verwertung:	330,- €/ha

Prämienkalkulation

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind zur fachgerechten Bewirtschaftung extensiven Grünlands in zahlreichen Fällen Spezialausrüstungen oder Spezialmaschinen notwendig (z. B. aufgrund von Vernässungen), teilweise lassen sich Flächen, z. B. aufgrund der Steilheit oder des bewegten Bodenreliefs) nicht maschinell bewirtschaften. Die Prämien ergeben sich jeweils aus zusätzlich erforderlichen Arbeitsstunden im Vergleich zu Standardverfahren und bzw. oder dem Einsatz von Spezialausrüstung oder Spezialmaschinen, die generell teurer sind als Standardausrüstungen und -verfahren in landwirtschaftlichen Betrieben. Die Kalkulationsdaten (Maschinenkosten, Arbeitsaufwand, Erschwernisfaktoren) sind den einschlägigen, aktuellen Datenkatalogen des KTBL entnommen.

Mahdgutverwertung als Einstreu

Die Verwendung von Mahdgut anstatt von Stroh zur Einstreu stellt aufgrund des erforderlichen größeren Lagerraums einen erheblichen Mehraufwand dar. Da Einstreu im Vergleich zu Stroh weniger saugfähig ist, muss eine entsprechend größere Menge eingelagert werden (höherer Raumbedarf). Daraus ergeben sich Mehrkosten von 150 €/ha Grünlandfläche.

Ausbringen auf Acker

Die Prämie ergibt sich aus einem Durchschnittsbetrag von drei unterschiedlichen Verfahren der Mahdgutausbringung auf Ackerflächen:

1. Ausbringung direkt vom Kurzschnittladewagen mit Streuwalze,
2. Ausbringen nach Überladen auf Miststreuer
3. Ausbringen nach kurzer Zwischenrotte neben der Fläche.

Aus diesen 3 Möglichkeiten ergeben sich unter Berücksichtigung der Nährstofflieferungen des Streugutes auf den Acker durchschnittliche Kosten von 132 €/ha.

Kompostierung oder energetische Verwertung

Falls eine direkte Verwertung des Mahdgutes im landwirtschaftlichen Betrieb nicht möglich ist, muss das Mahdgut in einer (Kompostier-) Anlage ordnungsgemäß behandelt oder es kann an Dritte zur ordnungsgemäßen Verwertung weitergegeben werden. Im Gegensatz zum Einsatz im landwirtschaftlichen Betrieb sind bei einer Anlieferung an eine Kompostanlage oder durch die Annahme von Dritten die zu zahlenden Beträge direkt mengenabhängig.

Die berechneten Kosten von 253 €/ha, die auch die Transportkosten zu einer entfernter liegenden Annahmestelle enthält, bezieht sich auf eine Menge von lediglich 1,5 to Trockensubstanz /ha bzw. 7,5 to Frischmasse.

Naturschutzfachlich erforderlicher Zusatzschnitt

Ein naturschutzfachlich erforderlicher Zweitschnitt bedeutet einen Mehraufwand an Arbeits- und Maschinenkosten, der hier angesetzt wurde. Er beinhaltet das Mähen des Bestandes, das Abfahren und die Mahdgutverwertung. Unter Berücksichtigung der variablen Kosten und der anfallenden Arbeit ergeben sich in Abhängigkeit der drei Verwertungsmöglichkeiten die o. g. drei Prämien.

Maßnahmespezifische Grundanforderungen

Zur Zuordnung der maßnahmespezifischen Grundanforderungen siehe Anlage 6.

Ein Zusammenhang der CC-Anforderungen auf Dauergrünland mit dem erhöhten Arbeits- und Maschinenaufwand besteht nicht; daher sind die CC-Anforderungen hier nicht zu berücksichtigen.

2. Flächeneigenschaften (Prämien je Hektar und Jahr)

- Weite Anfahrt (mindestens 5,0 km einfach): 40,-€ /ha
- Feldstück bzw. Bewirtschaftungseinheit maximal 0,50 ha: 40,-€ /ha
- Feldstück oder Bewirtschaftungseinheit maximal 0,30 ha: 180,-€ /ha
- Feldstück bzw. Bewirtschaftungseinheit maximal 0,10 ha: 320,-€ /ha
- Nicht überfahrbares Bewirtschaftungshindernis
(z. B. Hecke, Rain, Graben, Lesesteinwall): 40,- € /ha
- Extreme Aufwuchsmenge (z. B. Schilf, Hochstauden): 50,- € /ha

Prämienkalkulation

Mit den aufgeführten Flächeneigenschaften sind Arbeiterschwernisse verbunden, für die ein erhöhter Arbeitsaufwand erforderlich ist. Die erhöhten Arbeitserledigungskosten wurden aus den einschlägigen KTBL-Datenkatalogen ermittelt.

Maßnahmespezifische Grundanforderungen

Zur Zuordnung der maßnahmespezifischen Grundanforderungen siehe Anlage 6.

Ein Zusammenhang der CC-Anforderungen auf Dauergrünland mit den Flächeneigenschaften besteht nicht; daher sind die CC-Anforderungen hier nicht zu berücksichtigen.

Ein naturschutzfachlich notwendiger Zweitschnitt geht über die CC-Anforderungen auf Dauergrünland hinaus, daher ist eine Berücksichtigung bei der Prämienkalkulation nicht erforderlich.

Unentgeltliche Nebenbestimmungen

Die folgenden Nebenbestimmungen können vereinbart werden, sofern sie naturschutzfachlich erforderlich sind:

- Einhaltung der Bewirtschaftungsruhe:
Beginn der Bewirtschaftungsruhe ab 15.03 oder 01.04. bis zum vereinbarten Schnittzeitpunkt (nur in Wiesenbrütergebieten)
- Auf der Förderfläche können Frühmahdstreifen mit einem Flächenanteil von bis zu 20% der Förderfläche angelegt werden.
- Auf der Förderfläche können Brachestreifen mit einem Flächenanteil von bis zu 20% der Förderfläche angelegt werden. Die Brachestreifen dürfen auch am Rand der Förderfläche liegen.
- Eine kleinflächige (max. 20 % der Förderfläche) Mahd von Problem-
pflanzen (z. B. Neophyten, Schilf) vor dem vereinbarten Schnittzeitpunkt ist zulässig (gilt nur für Grundleistung 2.1). Diese Mahd von Problem-
pflanzen ist nicht mit den unentgeltlichen Nebenbestimmungen „Schaf-
fung von Frühmahdstreifen“ und „Belassen von Brachestreifen“ kombi-
nierbar
- Eine Nachbeweidung der Förderfläche ist nicht zulässig.
- Ein Zusatzschnitt ist nach dem vereinbarten Mahdzeitpunkt durchzuführen.
- Ist aus naturschutzfachlichen Gründen eine Ausnahme von der jährlichen Mahdverpflichtung sinnvoll (z.B. zum Schutz von Spätblühern, bestimmten Insektenarten oder von Röhrichtbrütern), so ist eine Ausnahme von der vollständigen jährlichen Mahd- und Abfuhrverpflichtung in max. zwei Jahren während des 5jährigen Verpflichtungszeitraums möglich, d.h. die Mahd und Abfuhr muss mindestens in drei von fünf Jahren vollständig erfolgen. In Jahren ohne Mahd und Abfuhr entfällt die Prämie.

Zusatzleistung 0.4

Erhalt von Streuobstwiesen

Ziel

Erhalt von Streuobstbäumen als ökologisch wertvoller Lebensraum

Verpflichtungen auf der Förderfläche

- Erhalt von Streuobstbäumen unter Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Behandlung der Bäume, auf Rindenkalkung und -säuberung sowie Beseitigung von Totholz.

Prämie (je Baum und Jahr)

6,00 €/Baum
max. 600,- €/ha

Prämienkalkulation

Die Erhaltung von Streuobstbeständen ist sehr arbeitsaufwendig. Den variablen Arbeits- und Maschinenkosten wurde der Erlös bei einem Ertrag von 1,7 dt Streuobst pro Baum gegenübergestellt. Der daraus resultierende negative Deckungsbeitrag beträgt 6,02 € pro Baum.

Die Prämie für den Erhalt des Streuobstbestandes umfasst nicht die Bewirtschaftung der Wiese, so dass hier eine klare Trennung der beiden Prämien zur Bewirtschaftung der Wiese einerseits und zum Erhalt des Streuobstbestandes andererseits vorhanden ist und daher keine Doppelförderung besteht.

Maßnahmespezifische Grundanforderungen

Zur Zuordnung der maßnahmespezifischen Grundanforderungen siehe Anlage 6.

Ein Zusammenhang der CC-Anforderungen auf Dauergrünland mit dem erhöhten Arbeits- und Maschinenaufwand besteht nicht; daher sind die CC-Anforderungen hier nicht zu berücksichtigen.

Sonstige Hinweise

- Die unentgeltliche Nebenbestimmung „Schaffung von Frühmahdstreifen“ stellt eine Ausnahme der Mahdverpflichtung nach Grundleistung 2.1 für eine Teilfläche dar.

- Die Zusatzleistung 0.4 „Erhalt von Streuobstwiesen“ kann auch ohne Grundleistung 2.1, aber obligatorisch mit Einzelleistung 0.1 vereinbart werden.
- Bei aktuellen Brutvorkommen gefährdeter Arten auf einer Förderfläche ist aus naturschutzfachlichen Gründen ein späterer Schnittzeitpunkt zum Schutz der Brut gestattet. Eine spätere Mahd kann mit anderen Mitteln (z. B. als Landschaftspflegemaßnahme (Art. 57 VO(EG) Nr. 1698/2005) durchgeführt werden. Dies ist für die auf der Förderfläche vereinbarte VNP/EA-Maßnahme ohne förderschädliche Auswirkungen.
- Die Grundleistung „Mahd bis 15.06. und dreimonatige Bewirtschaftungsruhe“ G 29 / E 29 kann nicht mit den Erschwerniskriterien „Mähgutverwertung“ sowie „naturschutzfachlich erforderlicher Zusatzschnitt bei der Zusatzleistung 0.3 kombiniert werden.
- Förderungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes sind auf Flächen mit rechtlichen Bewirtschaftungsbeschränkungen möglich, sofern auf diesen Flächen keine Bewirtschaftungsbeschränkungen bestehen, die den der Prämienkalkulation zugrundeliegenden Auflagen ganz oder teilweise entsprechen. So können die Zusatzleistungen Z 0.0, Z 0.1 und Z 0.2 beispielsweise auch dann abgeschlossen werden, wenn auf Grund von Schutzgebietsauflagen der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM) untersagt ist, da der PSM-Einsatz bei der entsprechenden Prämienkalkulation nicht prämierelevant ist.

Zusatzhinweise für Feuchtflächen gem. Art. 13d Abs. 1 BayNatSchG

- Die Förderung der Bewirtschaftung von gem. Art. 13d Abs. 1 BayNatSchG geschützten Feuchtflächen erfolgt im Rahmen des Erschwernisausgleichs, der einen Teil des Bayer. Vertragsnaturschutzprogramms darstellt.
- Bei der Förderung traditionell schwach gedüngter Feucht- bzw. Nasswiesen i. S. von Art. 13 d Abs. 1 BayNatSchG kann die Grundleistung 2.1 auch im Erschwernisausgleich mit einer der Zusatzleistungen 0.0, 0.1 oder 0.2 kombiniert werden, wenn die bisherige übliche landwirtschaftliche Nutzung dieses Wiesenbiotoptyps mit einer maßvollen Düngung einherging und keine signifikanten Verschlechterungen der ökologischen Qualität der Flächen festgestellt werden konnten. Dies ist regelmäßig

dann der Fall, wenn aufgrund der bisherigen Nutzung oder der Standortverhältnisse eine Biotopausbildung vorliegt, die durch maßvolle Düngung nicht verschlechtert wird. Flächen, die sich während der Vertragslaufzeit eines VNP-Vertrages so entwickelt haben, dass sie Feucht- und Nasswiesen i. S. von Art. 13d BayNatSchG entsprechen, fallen nach Art. 13d Abs. 6 BayNatSchG grundsätzlich nicht unter das Düngeverbot.

- Eine Ausnahme von der jährlichen Mahdverpflichtung ist auf Feuchtf Flächen möglich, sofern aufgrund ungünstiger Witterungsbedingungen eine Mahd nicht möglich ist oder zu nachhaltigen Schädigungen der Fläche führen kann (z. B. durch tiefgreifende Bodenschäden aufgrund der maschinellen Bewirtschaftung) oder naturschutzfachliche Gründe eine jährliche Mahd nicht sinnvoll erscheinen lassen.
- Eine Ausnahme von der jährlichen Mahdverpflichtung ist nur in max. zwei Jahren während des 5jährigen Verpflichtungszeitraums möglich, d.h. die Mahd muss mindestens in drei von fünf Jahren erfolgen.
- Im Erschwernisausgleich ist bei ungünstiger Witterung oder Beeinträchtigung der Streuqualität (z. B. Überschwemmungen) anstatt der Verwertung als Einstreu auch eine anderweitige Verwertung des Aufwuchses möglich (z. B. „Ausbringen auf Acker“ oder „Weitergabe an Dritte zur Kompostierung oder energetischen Verwertung“).

3. Biotoptyp Weiden

Förderziel

Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung von naturschutzfachlich bedeutsamen Lebensräumen bzw. Lebensraumtypen, die aufgrund einer traditionell extensiven Weidenutzung entstanden sind und die historisch gewachsene Kulturlandschaften prägen; darüber hinaus können ehemals mahdgeprägte, extensiv bewirtschaftete Lebensräume in eine Beweidung mit einbezogen werden.

Schwerpunkt der Maßnahme stellen Lebensräume bzw. Lebensraumtypen dar, die durch eine traditionelle Beweidung entstanden sind, wie z. B. Wacholderheiden (FFH-Lebensraumtyp 5130), weidegeprägte Mager- und

Trockenrasengesellschaften (FFH-Lebensraumtyp 6210) und Borstgrasrasen (FFH-Lebensraumtyp 6230). Weitere Schwerpunkte sind wechselfeuchtes weidefähiges Grünland (z. B. Allmendweiden), kalkreiche Niedermoore (FFH-Lebensraumtyp 7230), Trockene Sandheiden (FFH-Lebensraumtyp 2310), trockene europäische Heiden (FFH-Lebensraumtyp 4030) sowie naturschutzfachlich wertvolle alpine Weiden.

Daneben kann mahdgeprägtes, naturschutzfachlich bedeutsames Grünland in eine Beweidung einbezogen werden, soweit die Beweidung aus naturschutzfachlicher Sicht eine Bewirtschaftungsalternative darstellt.

Zur extensiven Beweidung eignen sich unterschiedliche Tierarten (Schafe, Ziegen, Rinder, Pferde).

Maßnahmenpakete für Weidelebensräume

Sämtliche aus naturschutzfachlicher Sicht beweidbaren Lebensräume	Grundleistung	Zusatzleistung 0.3	Zusatzleistung 0.4
Beweidung durch Schafe und Ziegen, Rinder oder Pferde	3.1 A	0.3	0.4
Beweidung durch Rinder im alpinen Bereich (auf Almen bzw. Alpen)	3.1 B	---	---

Die Differenzierung der Grundleistung erfolgt durch die Beweidung in unterschiedlichen Naturräumen:

3.1 A: Beweidung durch Rinder, Schafe, Ziegen oder Pferde

3.1 B: Beweidung durch Rinder im alpinen Bereich

Ziel

Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume durch Beweidung

Grundleistung (GL)

Grundleistung 3.1

Extensive Weidenutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume

Verpflichtungen auf der Förderfläche

- Beweidung mit der/den vereinbarten Tierart/en und Beweidungsformen

- Während der Beweidung vom 01.03. – 31.10. eines Jahres darf auf den in das VNP/EA einbezogenen Flächen weder Grund- noch Kraftfutter zugefüttert werden (Ausnahme Zufütterung auf Almen/Alpen aus Gründen der Tiergesundheit).

Prämie (je Hektar und Jahr)

3.1 A	Beweidung durch Rinder, Schafe, Ziegen oder Pferde	270,- €/ha
3.1 B	Beweidung durch Rinder im alpinen Bereich (auf Almen bzw. Alpen)	120,- €/ha

Prämienkalkulation

Die Prämie ergibt sich aus einem Vergleich der CC-Vorgaben mit einer extensiven Nutzung durch Schafe, Ziegen, Pferde oder Rinder.

Da Beweidung extensiv zu nutzender Flächen nicht kostendeckend ist, ist auch ein Vergleich mit Kosten nach den CC-Vorgaben angebracht.

Die Kosten des Referenzverfahrens zur Offenhaltung der Flächen gem. den CC-Anforderungen betragen unter Berücksichtigung des Lohnansatzes und der variablen Maschinenkosten 50 €. Dieser Wert ist gemittelt aus den Kosten für ein einmaliges Mulchen pro Jahr und die Mahd und das Abfahren des Aufwuchses von der Fläche im 2jährigen Turnus.

Bei der Prämienkalkulation für die Beweidung extensiv nutzbarer Flächen wurden der erforderliche Arbeitsaufwand (u. a. Kosten für Zäunung, Wasserversorgung und Tierüberwachung), sowie die CC-Anforderungen für Grünland berücksichtigt und dem Ertrag aus einer extensiven Beweidung gegenübergestellt. Bei dem auf diesen Flächen grundsätzlich geringen Besatz beträgt der Deckungsbeitrag aus der Schafhaltung (ohne Futterkosten) 127,- €/ha. Dem stehen Arbeitskosten und variable Kosten von 397,- €/ha gegenüber, die bereits um eine notwendige CC-Mindestpflege (einschließlich dem dort verrechneten Lohnansatz) reduziert sind. Daher wird als notwendige Prämie zur Schafbeweidung extensiver Flächen die Differenz von 270,- €/ha festgesetzt.

Da sich die Deckungsbeiträge einer Beweidung mit Schafen, Ziegen oder Pferden von denen einer Beweidung mit Rindern unterscheiden, differieren auch die beantragten Prämien für diese Tiergruppen. Für Rinder in außer-

pinen Bereich ergibt sich eine Prämie von 289,- €/ha. Mit der Rinderbeweidung im alpinen Bereich sind geringere Kosten verbunden, vor allem für den Arbeitsaufwand, was zu der geringeren Prämie von 120,- €/ha führt.

Maßnahmespezifische Grundanforderungen

Zur Zuordnung der maßnahmespezifischen Grundanforderungen siehe Anlage 6.

Zusatzleistung (ZL)

Zusatzleistung 0.3

Naturschonende standortspezifische Bewirtschaftungsmaßnahmen

Ziel

Durch diese Maßnahmen wird der erhöhte arbeitswirtschaftliche Mehraufwand abgegolten, der zur standortangepassten Beweidung und zum Erhalt von Biotopen unverzichtbar ist. Beispielsweise ist hier der Mehraufwand durch zusätzliche Arbeitsverfahren enthalten, die zu einem Mehraufwand bei der Beweidung führen.

Prämie (je Hektar und Jahr)

- Mitführen von Ziegen: 50,- €/ha
- Zweitudergang im Rahmen der mobilen Koppelhaltung: 125,- €/ha
- Erschwerte Beweidung durch das Queren von öffentlichen Verkehrswegen und/oder durch eine zusätzliche Verkehrssicherung (Zaun) und/oder eine Entfernung zwischen Hof und Weide bzw. zwei Weiden > 5 km: 65,- €/ha

Prämienkalkulation

Die Kalkulationsdaten sind den aktuellen einschlägigen Datenkatalogen des KTBL entnommen.

Mitführen von Ziegen

Durch das Mitführen von 5% Ziegen in einer Schafherde (bezogen auf die Mutterschafe) steigt der Arbeitsaufwand wegen des erhöhten Betreuungsaufwandes für die Ziegen erfahrungsgemäß um 15%; der Deckungsbeitrag einer Ziege entspricht dem eines Mutterschafs. Da der Arbeitsaufwand einer Hüte-Arbeitskraft nicht teilbar ist, verringert sich durch Unruhe in der Herde die beweidbare Fläche um 15 % gegenüber einer reinen Schafhaltung. Die dadurch entstehenden Mehrkosten von 53,- €/ha werden durch die Prämie abgegolten.

Zweitdurchgang im Rahmen der mobilen Koppelhaltung

Ein zweiter Beweidungsdurchgang im Rahmen der mobilen Koppelhaltung ist mit einem zusätzlichen Arbeitsaufwand verbunden. Er wird durch die Prämie abgegolten.

Erschwerte Beweidung durch das Queren von öffentlichen Verkehrswegen und/oder durch eine zusätzliche Verkehrssicherung (Zaun) und/oder eine Entfernung zwischen Hof und Weide bzw. zwei Weiden > 5 km:

Extensiv genutzte und naturschutzfachlich bedeutsame Weideflächen sind oft unzusammenhängend und/oder nur unter erschwerten Bedingungen zu erreichen (z.B. aufgrund weiter Entfernung und/oder Querung von öffentlichen Verkehrswegen). Diese erschwerten Bedingungen sind mit einem zusätzlichen Arbeitsaufwand verbunden, der durch die beantragte Prämie abgegolten wird.

Maßnahmespezifische Grundanforderungen

Zur Zuordnung der maßnahmespezifischen Grundanforderungen siehe Anlage 6.

Ein Zusammenhang der CC-Anforderungen auf Dauergrünland mit dem erhöhten Arbeits- und Maschinenaufwand besteht nicht; daher sind die CC-Anforderungen hier nicht zu berücksichtigen.

Zusatzleistung 0.4

Erhalt von Streuobstweiden

Ziel

Erhalt von Streuobstbäumen als ökologisch wertvoller Lebensraum

Verpflichtungen auf der Förderfläche

- Erhalt von Streuobstbäumen unter Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Behandlung der Bäume, auf Rindenkalkung- und -säuberung sowie Beseitigung von Totholz.

Prämie (je Baum und Jahr)

6,00 €/Baum
max. 600,- €/ha

Prämienkalkulation

Die Erhaltung von Streuobstbeständen ist sehr arbeitsaufwendig. Den variablen Arbeits- und Maschinenkosten wurde der Erlös bei einem Ertrag von 1,7 dt Streuobst pro Baum gegenübergestellt. Der daraus resultierende negative Deckungsbeitrag beträgt 6,02 € pro Baum.

Die Prämie für den Erhalt des Streuobstbestandes umfasst nicht die Bewirtschaftung der Weide, so dass hier eine klare Trennung der beiden Prämien zur Bewirtschaftung der Weide einerseits und zum Erhalt des Streuobstbestandes andererseits vorhanden ist und daher keine Doppelförderung besteht.

Maßnahmespezifische Grundanforderungen

Zur Zuordnung der maßnahmespezifischen Grundanforderungen siehe Anlage 6.

Ein Zusammenhang der CC-Anforderungen auf Dauergrünland mit dem erhöhten Arbeits- und Maschinenaufwand besteht nicht; daher sind die CC-Anforderungen hier nicht zu berücksichtigen.

Sonstige Hinweise

Grundleistung 3.1:

- Auf Alm-/Alpflächen ist eine Zufütterung zulässig, da ansonsten die Tiergesundheit nicht gewährleistet werden kann. Auf Alm-/Alpflächen sind besonders nährstoffarme Weiden in den Vertragsnaturschutz einbezogen, so dass insbesondere für Kälber eine ergänzende Zufütterung erforderlich ist. Die naturschutzfachlichen Ziele werden durch diese Form der an der Tiergesundheit orientierten Zufütterung nicht beeinträchtigt.
- Eine Zufütterung in der Zeit vom 01.03. - 31.10. eines Jahres kann auf den sonstigen in den Vertragsnaturschutz einbezogenen Flächen in Notzeiten, z. B. bei sommerlichen Trockenzeiten, in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen. Eine Zufütterung in Notzeiten ist grundsätzlich mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und dem zuständigen Amt für Landwirtschaft und Forsten mitzuteilen.
- Die Einlagerung von Heu für Notzeiten ist ohne Abstimmung möglich. Das Anlocken der Tiere mit einer geringen Menge an Futtermitteln (z. B. für veterinärärztliche Zwecke oder zur Erleichterung der Hirtenarbeit) ist keine Zufütterung im oben genannten Sinn. Ebenso fällt die Gabe von notwendigen Mineralien (z. B. Salzleckstein) nicht unter das Zufütterverbot.

4. Biotoptyp Teiche

Förderziel

Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung von ökologisch wertvollen Teichen mit Verlandungszone oder von Teichen als Lebensräume von endemischen oder gefährdeten, an aquatische Lebensräume gebundenen Arten.

Darunter fällt insbesondere die Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung - ablassbarer, teichwirtschaftlich nutzbarer Stillgewässer mit angrenzenden Uferbereichen als Lebensräume für Amphibien, Kleinfischarten, wirbellosen Tierarten wie Libellen, Zugvogelarten (darunter Arten nach den

Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie sowie Vogelarten nach Anhang I und Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie).

- von Verlandungsgesellschaften; insbesondere oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoëto-Nanojuncetea (FFH-Lebensraumtyp 3130), oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen (FFH-Lebensraumtyp 3140), natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (FFH-Lebensraumtyp 3150³) und dystrophe Seen und Teiche (FFH-Lebensraumtyp 3160³) sowie Lebensräume von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie).

³ Beim FFH-Lebensraumtyp 3150 zählen lediglich pflanzenreiche Teiche, beim FFH- Lebensraumtyp 3160 lediglich dystrophe Teiche mit zu den förderfähigen Lebensräumen.

Nicht förderfähig sind nicht-ablassbare Stillgewässer; wie z. B. Seen, Altwässer, Moorkolke, Abbaugewässer.

Es können grundsätzlich nur Teiche in die Förderung einbezogen werden, die eine Verlandungszone und/oder die Vorkommen von endemischen bzw. gefährdeten Tier- und Pflanzenarten aufweisen.

Zur Verlandungszone zählen folgende Vegetationsbestände:

- Strandlingsgesellschaften,
- Teichbodengesellschaft,
- Unterwasservegetation (z. B. Wasserschlauch- und Armleuchteralgen-Gesellschaften),
- Schwimmblattvegetation (z. B. Laichkraut-, Nixkraut-, Teichfaden-, Seerosen-, Wasserlinsen- und Wasserfeder-Gesellschaften),
- Röhrichte (Groß- und Kleinröhrichte),
- Großseggenriede in der Teichverlandung

Zur förderfähigen Fläche zählen:

- die freie Wasserfläche einschließlich Inseln (bis max. 20 % der Förderfläche) sowie

- die Verlandungszone im Wasserschwankungsbereich mit Ausnahme von zusammenhängenden Gehölz- und Waldbeständen (z. B. Erlenbruchwälder oder Weidenbestände)
- Dämme bis 3 m Breite an der Dammkrone im engräumigen Wechsel mit Teichen

Dämme über 3 m Breite an der Dammkrone sowie Hartböden außerhalb der Verlandungszone sind nicht Teil der förderfähigen Fläche.

Maßnahmenpakete für Teichlebensräume:

Zielgruppe	Grundleistung	Zusatzleistung
Ökologisch wertvolle Teiche mit Verlandungszone	4.1 A/B/C	0.5
Teiche als Lebensraum endemischer oder gefährdeter Arten	4.2	---

Grundleistungen (GL)

Grundleistung 4.1

Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung ökologisch wertvoller Teiche mit Verlandungszone

Ziel

Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung ökologisch wertvoller Teiche mit Verlandungszone.

Verpflichtungen auf der Förderfläche

- Die Mahd von Röhricht ist zwischen 01.03. und 30.09. eines Jahres nicht zulässig.
- Abfischen mind. in jedem 2. Jahr, sofern dies zur Erreichung der Naturschutzziele notwendig ist; der Termin ist dem zuständigen Amt für Landwirtschaft und Forsten anzuzeigen

- Der Besatz mit Fischen ist nur insoweit zulässig, als er zur Erreichung der Naturschutzziele notwendig ist.

Prämie (je Hektar und Jahr)

- | | |
|--------------------------------------|------------|
| - Stufe A: bis 25 % Röhrlichtzone | 470,- €/ha |
| - Stufe B: 26 bis 50 % Röhrlichtzone | 550,- €/ha |
| - Stufe C: > 50 % Röhrlichtzone | 470,- €/ha |

Prämienkalkulation

Für die Berechnung der Prämie wird der prozentuale Anteil der Röhrlichtzone als Verlandungsfläche berücksichtigt. Je höher der Anteil der Röhrlichtzone ist, desto höher ist auch der Verlust an produktiver Wasserfläche. Da sich die Prämien unter Einbeziehung der Röhrlichtzonen aus der gesamten Teichfläche errechnen, wurde auch der Wasserflächenverlust in die Prämienkalkulation einbezogen.

Für die Stufe A ergibt sich daher ein Deckungsbeitragsverlust von 605,- €/ha, für die Stufe B von 687,- €/ha und von Stufe C von 580,- €/ha. Daher werden als Prämie für die Stufen A und C 470,- €/ha und für die Stufe B 550,- €/ha festgelegt.

Die bei der Stufe C niedrigere Prämienhöhe im Vergleich zur Stufe B begründet sich darin, dass bei der Kalkulation unterschiedliche Referenzteiche herangezogen wurden. Während bei Stufe A und B der gleiche Referenzteich unterstellt ist, handelt es sich beim Referenzteich der Stufe C um einen bereits schon extensiver genutzten Teich (wegen der auf mehr als 50 % der Teichfläche vorhandenen Röhrlichtzone). Mit dieser Unterscheidung sollen den tatsächlichen Verhältnissen in der Praxis Rechnung getragen bzw. Überkompensationseffekte vermieden werden.

Maßnahmespezifische Grundanforderungen

Zur Zuordnung der maßnahmespezifischen Grundanforderungen siehe Anlage 6.

Ein Zusammenhang der CC-Anforderungen mit den beantragten Maßnahmen in Teichen besteht nicht; daher sind die CC-Anforderungen hier nicht zu berücksichtigen.

Grundleistung 4.2

Vollständiger Nutzungsverzicht in Teichen zur Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung der Lebensbedingungen endemischer oder gefährdeter Arten.

Ziel

Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung der Lebensbedingungen endemischer oder gefährdeter Arten, wie besonders empfindlicher Amphibien- und Libellenartenarten; z. B. wegen einer langen Entwicklungszeit.

Verpflichtungen auf der Förderfläche

- Verzicht auf den Besatz von Fischen
- Die Mahd von Röhricht ist zwischen 01.03. und 30.09. eines Jahres nicht zulässig
- Das Ablassen des Teiches ist einmal während des Verpflichtungszeitraums zulässig. Der Termin ist dem zuständigen Amt für Landwirtschaft und Forsten vor dem Ablassen anzuzeigen. Nach dem Ablassen ist der Teich umgehend wieder zu bespannen (Beginn des Einstaus innerhalb von 7 Tagen nach dem Ablassen).

Prämie (je Hektar und Jahr)

580,- €/ha

Prämienkalkulation

Die Prämie wurde aus dem vollständigen Verlust des Deckungsbeitrages (Bewirtschaftungsverzicht) im Vergleich mit Referenzteichen mit bereits reduzierter Besatzdichte (3.125 K₁ bzw. 500 K₂ pro ha) berechnet.

Bei Teichen, für die ein vollständiger Nutzungsverzicht erfolgt, wird davon ausgegangen, dass die Produktivität in den vergangenen Jahren deutlich geringer war als bei durchschnittlich bewirtschafteten Teichen.

Bei einem Nutzungsverzicht sinken die variablen Kosten erheblich. Für Entlandungsmaßnahmen (die im Rahmen der festgelegten prozentualen Anteile der Röhrichtzonen möglich sind) sind jedoch wegen der schnelleren Verlandungsvorgänge höhere Anteile in den variablen Kosten zu veranschlagen.

Die Differenz zwischen dem Deckungsbeitrag der Referenzteiche, bei dem die Reduzierung der variablen Kosten berücksichtigt wurde, und dem Verlust des Deckungsbeitrages durch den Bewirtschaftungsverzicht beträgt 730,- €/ha. Als Prämie wird ein Betrag von 580,- €/ha festgesetzt.

Maßnahmespezifische Grundanforderungen

Zur Zuordnung der maßnahmespezifischen Grundanforderungen siehe Anlage 6.

Ein Zusammenhang der CC-Anforderungen auf Dauergrünland mit den beantragten Maßnahmen in Teichen besteht nicht; daher sind die CC-Anforderungen hier nicht zu berücksichtigen.

Zusatzleistung (ZL)

Zusatzleistung 0.5

Erhalt und Entwicklung von Amphibien- und Libellenlebensräumen

Ziel

Förderung von speziellen Amphibien- und Libellenarten

Verpflichtungen auf der Förderfläche

- Verzicht auf Besatz von Raubfischen
- Beginn des Einstaus spätestens ab 01.03., anschließend permanente Bespannung bis 15.09. In der Zeit vom 16.09. bis 28.02. ist der Teich nach dem Ablassen umgehend wieder zu bespannen (Beginn des Einstaus innerhalb von 7 Tagen nach dem Ablassen).

Prämie (je Hektar und Jahr)

75,- €/ha

Prämienkalkulation

Verzicht auf Besatz von Raubfischen:

Gerade in pflanzenreichen Teichen ist eine erfolgreiche Aufzucht von Raubfischen möglich. Der mittlere Deckungsbeitrag hierfür liegt bei 150,- €/ha.

Die ständige Bespannung des Teiches (01.03. – 15.09.) ist aus teichwirtschaftlicher Sicht von großem langfristigem Nachteil, da sie zu einer beschleunigten Verlandung sowie einer Verringerung der Teichfruchtbarkeit und damit zu zusätzlichen Einkommenseinbußen in Höhe von 31,- € führt. Die Einkommensverluste betragen 181,- €/ha; die Prämie wird auf 75,- €/ha festgesetzt.

Maßnahmespezifische Grundanforderungen

Zur Zuordnung der maßnahmespezifischen Grundanforderungen siehe Anlage 6.

Ein Zusammenhang der CC-Anforderungen mit den beantragten Maßnahmen in Teichen besteht nicht; daher sind die CC-Anforderungen hier nicht zu berücksichtigen.

Unentgeltliche Nebenbestimmungen

Die folgenden Nebenbestimmungen können vereinbart werden, sofern sie naturschutzfachlich erforderlich sind:

- Füttern oder Ankirren von Wasservögeln ist nicht zulässig
- Verzicht auf jeglichen mineralischen und organischen Dünger
- Kalkung nur nach Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig
- Während der Laichphase von Amphibien (01.03. - 30.06. eines Jahres) darf die Stauhöhe nicht abgesenkt werden
- Verzicht auf Entschlammungsmaßnahmen während des Verpflichtungszeitraumes
- Angelfischerei ist nicht zulässig
- Abfischen des Teichs bis zum 30.03. des 1. Verpflichtungsjahres

Sonstige Hinweise

keine

D) Zuwendungsvoraussetzungen

- Die Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen des Bayer. Vertragsnaturschutzprogramms können sowohl auf landwirtschaftlichen Flächen als auch auf landwirtschaftlich nutzbaren Flächen jeweils über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschlossen werden. VNP-Maßnahmen mit dem Verpflichtungszeitraum 2007-2011 können um zwei Jahre bzw. mit dem Verpflichtungszeitraum 2007-2012 um ein Jahr verlängert werden. Teiche werden den landwirtschaftlichen bzw. den landwirtschaftlich nutzbaren Flächen zugeordnet.
- Der Zuwendungsempfänger muss mindestens 0,3 Hektar landwirtschaftliche oder landwirtschaftlich nutzbare Fläche selbst bewirtschaften. Eine Selbstbewirtschaftung schließt nicht aus, dass der Begünstigte sich bei der Durchführung eines Erfüllungsgehilfen bedient. Der Zuwendungsempfänger verfügt frei über die Fläche und trägt das betriebswirtschaftliche Risiko.
- Die Flächen des VNP/EA liegen in einer naturschutzfachlich klar definierten Gebietskulisse; in Einzelfällen können darüber hinaus für die

Umsetzung von Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege weitere Flächen in das VNP/EA einbezogen werden.

E) Zusätzliche Informationen:

- Zahlungen gem. Art. 38 sind mit Zahlungen gem. Art. 39 der VO (EG) Nr. 1698/2005 auf einer Förderfläche miteinander kombinierbar. In beiden Fällen gehen die Leistungen über die Cross Compliance-Anforderungen hinaus.
- Das Entgelt für den erhöhten Arbeits- und Maschinenaufwand (Zusatzleistung 0.3) wird gewährt, wenn die speziellen Leistungen bzw. Bedingungen auf den überwiegenden Teil der Fläche (> 50%) zutreffen).
- Die Höchstfördersätze gem. Art 39 Abs. 4 der ELER-VO werden bei einzelnen Maßnahmen aufgrund besonders hoher naturschutzfachlicher und arbeitswirtschaftlicher Anforderungen überschritten.

- Wiesen

Bei den Wiesen, für die Vereinbarungen nach dem VNP/EA vorgesehen sind, handelt es sich in der Regel um ökologisch besonders wertvolle Flächen, deren Bewirtschaftung aus unterschiedlichen Gründen, z. B. aufgrund der Hangneigung oder Vernässung, stark erschwert ist. In zahlreichen Fällen ist aufgrund besonderer naturschutzfachlicher Anforderungen eine naturschonende Bewirtschaftung nur durch den Einsatz spezieller Maschinen oder Arbeitsgeräte (z. B. Motormäher, Terrabereifung) oder sogar nur durch Handarbeit möglich.

Aufgrund der naturschutzfachlichen Vorgaben für die Bewirtschaftung der VNP/EA-Flächen entspricht das Mähgut in immer weniger Fällen einer ausgewogenen, leistungsbetonten Tierfütterung. Ab dem Schnittzeitpunkt 01.07. steigt der Rohfaseranteil so stark an, dass das Erntegut zur Verfütterung immer weniger geeignet ist. Aus diesen Gründen ist es erforderlich, bei einem steigenden Anteil an freiwilligen Vereinbarungen des VNP/EA die alternative Nutzung des Mähgutes (z. B. als Einstreu, Ausbringung auf Ackerflächen oder die Einbringung in Biogasanlagen) zusätzlich zu honorieren.

Der arbeitswirtschaftliche Mehraufwand zur Bewirtschaftung der VNP/EA-Förderflächen führt teilweise bereits zu einer Überschreitung der Höchstfördersätze. Hinzu kommt in zahlreichen Fällen, dass der

Aufwuchs auf einem großen Teil der VNP/EA-Förderflächen im Vergleich zu durchschnittlichen Wirtschaftswiesen erheblich höher ist (z. B. bei Streuwiesen), der zu einem zusätzlichen arbeitswirtschaftlichen Mehraufwand führt.

Daher ist insbesondere die Bewirtschaftung der naturschutzfachlich wertvollsten Wiesen mit einem im Vergleich zu den vorgesehenen Höchstfördersätzen erheblich höheren Arbeitsaufwand verbunden, so dass die Höchstfördersätze hier überschritten werden.

Zum Schutz von wiesenbrütenden Vogelarten werden freiwillige Vereinbarungen auf Wiesen geschlossen, die grundsätzlich intensiv bewirtschaftet werden können. Für einen effektiven Schutz von Wiesenbrütern sind jedoch erhebliche Einschränkungen der Bewirtschaftung wie ein an die Brutzeit angepasster Schnitzeitpunkt, ein Düngeverzicht und ggf. eine angepasste Mahdtechnik naturschutzfachlich erforderlich. Daher sind auf diesen Flächen die Einkommensverluste für die Bewirtschafter, die im Rahmen des Vertragsnaturschutzprogramms ausgeglichen werden, erheblich. Aus diesem Grund können auch für die Bewirtschaftung intensiver nutzbaren Grünlandes bei den entsprechenden Kombinationen an Nutzungseinschränkungen zum Schutz der Biodiversität die vorgesehenen Höchstfördersätze überschritten werden.

- Äcker

Die Maßnahmen zum Erhalt und zum Schutz gefährdeter Arten und Lebensräume auf Ackerstandorten sind mit erheblichen Auflagen verbunden, durch die sich die Erträge der Flächen erheblich reduzieren (z. B. vollständiger Düngeverzicht). Wenn diese Maßnahmen z. B. zum Schutz von feldbrütenden Vogelarten auf intensiven Ackerlagen vereinbart werden, auf denen ein hoher Deckungsbeitrag erwirtschaftet werden kann, werden gerade auf solchen Flächen die Höchstbeträge überschritten.

- Weiden

Ökologisch wertvolle Weideflächen, für die Vereinbarungen nach dem VNP/EA vereinbart werden sollen, sind z. B. aufgrund der bewegten Geländetopographie, der damit verbundenen Unübersichtlichkeit des Geländes sowie der oft kleinen, zerstreuten Flächen in hoffernen Lagen nur

mit erhöhtem Arbeitsaufwand zu bestoßen. In zahlreichen Fällen ist eine Bewirtschaftung auch aufgrund besonderer naturschutzfachlicher Anforderungen erschwert. Da die Bewirtschaftung insbesondere von Extremlagen nur durch einen teilweise erheblich höheren Arbeitsaufwand möglich ist, können die Höchstfördersätze hier überschritten werden.

- Teiche

Bei den Teichen, für die Vereinbarungen nach dem VNP/EA vorgesehen sind, handelt es sich um Stillgewässer, in denen der Erhalt der ökologisch wertvollen Verlandungszonen als Lebensraum für zahlreiche gefährdete Arten gefördert werden soll. Durch den Erhalt der Verlandungszonen geht ein immer größerer Teil der freien Wasserfläche als bedeutender Produktionsraum für die Teichwirtschaft verloren. Teilweise ist ein vollständiger Nutzungsverzicht vorgesehen. Da eine regelmäßige Entfernung der Verlandungszonen im Wege der Unterhaltungsmaßnahmen zulässig ist, stellt der Erhalt der Verlandungszonen eine erhebliche Einkommenseinbuße dar. Daher werden bei den hier vorgesehenen Maßnahmen die Höchstfördersätze überschritten.

- Abgrenzung zu EFF

Eine Kofinanzierung der Maßnahme aus ELER ist zulässig, wenn sichergestellt ist, dass das mit der Prämienzahlung für die naturschonende Teichbewirtschaftung verbundene Einkommen den geringeren Anteil des gesamten Betriebseinkommens darstellt.

- Im Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm werden Landschaftselemente, die entweder Bestandteil guter fachlicher Anbau- und Nutzungspraktiken oder prägender Bestandteil der historisch gewachsenen Kulturlandschaft sind, als Teil der vollständig genutzten Fläche anerkannt, soweit diese Elemente einen untergeordneten Teil der Gesamtfläche umfassen. Landschaftselemente sind für den naturschutzfachlichen Wert der Flächen entscheidend und daher zwingend zu erhalten. Zwingend von der Katasterfläche abzusetzen sind die in Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b erster Anstrich der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 aufgelisteten Flächen (Gebäude, Wälder, Teiche und Wege).

Bei den Landschaftselementen handelt es sich z.B. um Einzelbäume, Baum- und Strauchgruppen, Hecken, Feldgehölze, Feuchtbereiche, Tümpel und Kleingewässer einschließlich Rohr- und Schilfbestände, Gräben, Raine, Altgras- und Hochstaudenfluren, Trockenmauern und Le-sesteinwälle, Stein- und Felsriegel, Triebwege für Weidetiere und un-be-festigte Graswege, auf denen der Aufwuchs genutzt wird.

- Für Landschaftselemente besteht keine Pflegeverpflichtung im Rahmen des VNP/EA.
- Die Pflege von Landschaftselementen auf Flächen des VNP/EA ist nicht förderschädlich, da sie nicht gegen das Erhaltungsgebot der Landschaftselemente verstößt. Regelmäßige Pflegemaßnahmen sind zum langfristigen Erhalt der naturschutzfachlichen Qualität von Landschaftselementen teilweise erforderlich.
- Bei Streuobstbäumen im Sinne des VNP/EA handelt es sich um Hochstämme von Kernobst, Steinobst und Nussbäumen mit einer Stammhöhe von mindestens 1,60 m. In einem förderfähigen Streuobstbaumbestand müssen mindestens 50% der Bäume einen Mindeststammumfang von 30 cm (in 1 m Höhe) aufweisen.
- In Streuobstbeständen (Streuobstäcker, Streuobstwiesen, Streuobstweiden) gem. Zusatzleistung 0.4 ist die Prämie von 6,00 €/Baum bis zu einer rechnerischen Dichte von 100 Bäumen pro Hektar förderfähig.
- Auf Flächen des „Nationalen Naturerbes“, die der Bund den Ländern bzw. geeigneten Trägern (z. B. kommunalen Körperschaften einschließlich deren Zusammenschlüssen, Naturschutzvereine und Landschaftspflegeverbände, Stiftungen) zur Umsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege überlassen hat, sowie auf Flächen, die im Rahmen von Naturschutzgroßprojekten des Bundes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung erworben wurden, sind Fördermaßnahmen des VNP/EA zulässig und können kofinanziert werden.
- Neben Zuwendungen nach diesen Richtlinien (VNP/EA) kann - soweit die Voraussetzungen erfüllt sind - auch eine Förderung gemäß der Betriebsprämie, der Beihilfe für Stärkekartoffeln, der Eiweiß- und Energiepflanzenprämie, der Tabakbeihilfe, der Flächenzahlung für Schalenfrüch-

te sowie die Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten gewährt werden.

Unabhängig von der Standortgüte der Fläche ist eine Kombination mit der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten immer möglich. Eine inhaltliche Überschneidung der Fördermaßnahmen VNP/EA mit der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten tritt dabei nicht auf, da diese auf der Basis der LVZ auf Gemeinde- bzw. Gemarkungsebene berechnet ist und somit keine einzelflächenbezogenen naturbedingten Bewirtschaftungsnachteile zur Erreichung naturschutzfachlicher Ziele entgolten werden.

Soweit für Flächen Bewirtschaftungseinschränkungen (z. B. durch Wasserschutzgebietsverordnungen, Naturschutzgebietsverordnungen, freiwillige Bewirtschaftungsvereinbarungen, Pacht-/Nutzungsüberlassungsverträge mit der öffentlichen Hand) bestehen, die mit den in der Prämienkalkulation zu Grunde liegenden Auflagen und Verpflichtungen des VNP/EA ganz oder teilweise identisch sind, entfällt eine Förderung für diese Maßnahme(n) für diese Fläche(n). Dies gilt nicht für Flächen, die gleichzeitig in Schutzgebieten gem. den Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie) liegen.

In diesen Gebieten stehen rechtliche Bewirtschaftungsbeschränkungen aufgrund von Schutzgebietsverordnungen nach BayNatSchG einer Förderung von VNP/EA-Maßnahmen gemäß Art. 38 VO (EG) Nr. 1698/2005 nicht entgegen.

Privatrechtlich vereinbarte Bewirtschaftungsbeschränkungen (z. B. in Pacht-/Nutzungsüberlassungsverträgen) zwischen natürlichen Personen stehen der staatlichen Förderung des VNP/EA nicht entgegen. Bei ankaufsförderten Flächen im Rahmen der Förderprogramme Naturschutz und Landschaftspflege, des vorbeugenden Hochwasserschutzes sowie bei ankaufsförderten Flächen, die im Rahmen der Flurbereinigung als "Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen" eingestuft sind, sind Fördermaßnahmen bei denen ein Grünlandumbruchverbot oder eine Reduzierung des Pflanzenschutz- oder Düngemittleinsatzes in die Prämienkalkulation als prämierelevante Auflagen einbezogen sind, ausgeschlossen.

- Die Förderung von Flächen kann nur über ein Agrarumweltprogramm (entweder KULAP-A oder VNP/EA) gemäß den festgelegten Förderkullissen (vgl. 4.3.1 bzw. 4.3.2 – in der Programmplanung: Kapitel 5.3.2.1.4.1 und 5.3.2.1.4.2 jeweils IV C) erfolgen. Soweit Flächen nach dieser Richtlinie gefördert werden, darf auf ein und derselben Fläche für dieselbe Maßnahme keine Förderung aus anderen Programmen in Anspruch genommen werden.
- Auf Flächen mit VNP/EA Maßnahmen sind zusätzliche, aus naturschutzfachlicher Sicht erforderliche, aber nicht den Agrarumweltmaßnahmen zuzuordnende Aktionen zur Verbesserung, Wiederherstellung oder Neuschaffung bestimmter Lebensraumfunktionen zulässig und förderfähig, soweit sie sich nicht mit den Maßnahmen des VNP/EA bzw. überschneiden.

V Begleitung und Bewertung

Indikatoren siehe Kapitel 5.4.

VI Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

Verträge, die gem. Art. 22 –24 VO (EG) Nr. 1257/1999 in der EU-Programmperiode 2000 – 2006 abgeschlossen wurden und deren Laufzeit über den 15.10.2006 hinausgeht, werden in der EU-Programmperiode 2007 – 2013 mit Mitteln des ELER weitergeführt. Die entsprechenden Verträge werden ggf. hinsichtlich der Voraussetzungen der VO (EG) Nr. 1698/2005 angepasst. Für diese Maßnahmen wird gemäß Art. 3 der VO (EG) Nr. 1320/2006 in Verbindung mit Art. 70 der VO (EG) Nr. 1698/2005 der in diesem Schwerpunkt einheitlich anzuwendende Kofinanzierungssatz (derzeit 50 %) angewandt. In die Kofinanzierung werden auch die über die Höchstbeträge hinausgehenden Beträge einbezogen (siehe Kapitel 5.3.2.1.4 „Höchstbeträge“).

Bestehen für die gleiche einzelflächenbezogene Maßnahme mehrere Vereinbarungen mit unterschiedlichen Verpflichtungszeiträumen, können die ursprünglichen Vereinbarungen durch die neue einzelflächenbezogene Vereinbarung (neue Antragstellung während des Antragszeitraums) ersetzt werden, in die die gesamte ursprüngliche Fläche einbezogen wird und deren Bedingungen mindestens genauso strikt sind wie die ursprüngliche Vereinbarung. Gleiches gilt (Einbeziehung der bestehenden Verpflichtungen in eine neue 5 Jahresverpflichtung), falls bei einer bestehenden Vereinbarung für eine weitere Fläche die gleiche einzelflächenbezogene Maßnahme vereinbart werden soll.

VII Sonstiges/Besonderheiten

Hinweise zu den Zuständigkeiten und zum Vollzug s. Kap. 11.

- Das VNP/EA, dessen Kofinanzierung mit EU-Mitteln über Art. 39 der VO (EG) Nr. 1698/2005 beantragt wird, dient vorrangig dem Aufbau des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 durch die Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie). Die fachlichen Ziele von Natura 2000 sind vor allem in den Managementplänen für die einzelnen Gebiete festgelegt.
- Aufgrund der klar definierten fachlichen Gebietskulisse für das VNP/EA sowie den deutlich unterschiedlichen Zielsetzungen zwischen VNP/EA und dem Bayerischen Kulturlandschaftsprogramm Teil-A (KULAP-A), das ebenfalls gem. Art. 39 der VO (EG) 1698/2005 beantragt wird, sowie aufgrund der Zuständigkeit des StMELF für den operativen Fördervollzug beider Förderprogramme sind Gebietsüberschneidungen oder Doppelförderungen zwischen beiden Programmen ausgeschlossen.
- Eine Doppelförderung zwischen dem VNP/EA und den Bayerischen Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien (LNPR), deren Förderung gem. Art. 41 und 57 der VO (EG) Nr. 1698/2005 beantragt wird, besteht nicht. Im Gegensatz zu den Maßnahmen des LNPR handelt es sich beim VNP/EA um eine jährlich in identischer Art und Weise wiederkehrende

Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen bzw. landwirtschaftlich nutzbaren Flächen während eines 5-jährigen Verpflichtungszeitraums.

- Auf VNP/EA-Flächen sind unter bestimmten Voraussetzungen zusätzliche, naturschutzfachlich begründete Maßnahmen zur Verbesserung, Wiederherstellung oder Neuschaffung bestimmter Lebensraumfunktionen naturschutzfachlich sinnvoll. Die Inhalte dieser Maßnahmen überschneiden sich nicht mit den Maßnahmen des VNP/EA. Eine Förderung solcher Maßnahmen über die Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien (LNPR) stellt daher keine Doppelförderung mit den für VNP/EA vorgesehenen Maßnahmen dar.

Beispiele:

- Anlage von Seigen (z. B. in Wiesenbrütergebieten),
- Maßnahmen der Weidpflege (Entbuschungen oder Nachmahd)

Die Anlage von Landschaftselementen (z. B. Pflanzung von Hecken oder Feldgehölzen) auf Flächen des VNP/EA ist zulässig, nach den Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinien förderfähig (vgl. Kapitel 5.3.3.2.3, VII Sonstiges/Besonderheiten Tiert 2) sowie ELER-kofinanzierungsfähig.

- Zahlungen für das VNP/EA werden Landwirten und anderen Landbewirtschaftern gewährt, wenn sie sich freiwillig zur extensiven Bewirtschaftung naturschutzfachlich bedeutsamer, landwirtschaftlich nutzbarer Flächen entscheiden. Die Zahlungen für die Durchführung dieser Maßnahmen des VNP/EA stehen in keinem Zusammenhang mit Zahlungen für naturbedingte Nachteile in Berggebieten und in anderen Gebieten mit Benachteiligungen gem. Art. 37 VO (EG) Nr. 1698/2005. Eine Kombination dieser Zahlungen ist daher möglich, da dies keine Doppelförderung darstellt.
- Zahlungen für das VNP/EA sind mit Zahlungsansprüchen aus der 1. Säule bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen kombinierbar, da die Zahlungen von Agrarumweltmaßnahmen des VNP/EA an konkrete Leistungen der Bewirtschafter gebunden sind, die der extensiven Bewirtschaftung zur Optimierung von naturschutzfachlich wertvollen Flächen dienen. Sie unterscheiden sich dadurch grundsätzlich von den CC-Grundanforderungen an landwirtschaftliche Flächen.

- Soweit Maßnahmen des Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramms / Erschwernisausgleich auf Flächen durchgeführt werden, für die Zahlungen im Rahmen von Natura 2000, Zahlungen in Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG, Zahlungen für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, für Agrarumweltmaßnahmen (Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm) und Waldumweltmaßnahmen geleistet werden und als Folge der Maßnahmen die Verpflichtungen aus diesen Zahlungen nicht mehr erbracht werden können, sind diese (Teil-) Flächen aus der flächenbezogenen Förderung der jeweiligen Förderprogramme herauszunehmen.
- Bestehen für die gleiche einzelflächenbezogene Maßnahme mehrere Vereinbarungen mit unterschiedlichen Verpflichtungszeiträumen, können die ursprünglichen Vereinbarungen durch eine neue einzelflächenbezogene Vereinbarung (neue Antragstellung während des Antragszeitraums) ersetzt werden, in die die gesamte ursprüngliche Fläche einbezogen wird und deren Bedingungen mindestens genauso strikt sind wie die ursprüngliche Vereinbarung. Gleiches gilt (Einbeziehung der bestehenden Verpflichtungen in eine neue 5 Jahresverpflichtung), falls bei einer bestehenden Vereinbarung für eine weitere Fläche die gleiche einzelflächenbezogene Maßnahme vereinbart werden soll.

Präzisierung der förderfähigen Fläche

Die förderfähige Fläche bei landwirtschaftlichen Fördermaßnahmen, sowohl bei der 1. als auch 2. Säule, ist die landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF), beim Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm zusätzlich auch die landwirtschaftlich nutzbare Fläche. Die Verfahrensweise zur Ermittlung der LF ist in der Lose-Blatt-Sammlung zur Umsetzung der EU-Agrarreform, Teil A (LBS-A), Nr. 4.1, festgelegt.

Danach sind baumbestandene Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden, grundsätzlich als LF anrechenbar, sofern die darauf angebaute Kultur unter gleichen Bedingungen wie bei nicht baumbestanden Flächen im selben Gebiet angebaut werden kann, und eine Nutzung zwischen bzw. unter den Bäumen bis zum Baumstamm erfolgt.

Bei Almen und Alpen ist die LF grundsätzlich auf die Lichtweidefläche abzustellen. Die Abgrenzung der LF zum Wald ist nach dem Beschirmungs-

grad vorzunehmen. Bis zu einem Beschirmungsgrad von 40 % können Flächen, die tatsächlich landwirtschaftlich genutzt werden, als LF anerkannt werden. Von einer nicht landwirtschaftlichen Nutzung ist unter Waldbäumen dann auszugehen, wenn eine typische Waldvegetation und kein Grasunterwuchs vorhanden sind.

Flächen, die nach den o. g. Kriterien als LF einzustufen sind und traditionell so genutzt werden, verlieren die Förderfähigkeit bei landwirtschaftlichen Maßnahmen der 1. und 2. Säule auch dann nicht, wenn sie gleichzeitig den Waldstatus gemäß Waldgesetz für Bayern aufweisen.

Weiterhin sind Flächen, bei denen die LF-Kriterien erst nach der Erstdigitalisierung der Förderflächen (nach dem 01.01.2005) durch menschliche Eingriffe oder natürliche Ereignisse hergestellt wurden, nicht förderfähig, ausgenommen, es liegt eine genehmigte Nutzungsänderung vor.

- Verwendete Kalkulationsunterlagen:
 - Deckungsbeiträge der LfL für Bayern: www.lfl.bayern.de/ilb/db/14249/
 - Datenbank Kalkulationsdaten: Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, Stand September 2005: www.ktbl.de
 - Preise Maschinenringe Bayern, Stand Juli 2006: www.kbm-info.de
 - KTBL-Datensammlung Landschaftspflege 2005
 - LfL-Information: Materialsammlung Futterwirtschaft, Juli 2006
 - Ertrag und Qualität extensiv genutzter Weiden, SuB Sonderdruck 1, 1988
 - Kostendatei für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Materialien 55, StMLU 1988